

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 20. JUNI 1994

Nr. 25

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. 5. 1994 (Dietzhölztal/Ortsteil Ewersbach).....
Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: a) Wehrersatzwesen, b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung.....	Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung; hier: Befristung der Systemfeststellung für Kunststoffverpackungen.....	1533
1518	1525	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Umzugskostengesetz...	Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für Ertüchtigung von Behältern gegen Erdbeben, Änderungsantrag A 32/90.....	KASSEL
1518	1525	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Aue bei Malsfeld“ als Regenerationsgebiet vom 1. 6. 1994.....
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen für die Feuerwehren.....	Bekanntgabe von Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	1533
1519	1525	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 6. 1994 (Schwalmstadt/Ortsteil Treysa).....
		1537
Hessisches Ministerium der Finanzen	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 6. 1994 (Neukirchen).....
Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung; hier: Verlängerung der Zulassung.....	1537
1520	1526	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 6. 1994 (Naumburg).....
		1537
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“.....	Vorhaben des Landwirtes Helwig Hap-pel, 34628 Willingshausen-Ransbach...
Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 24. 5. 1994.....	1526	1538
1520		Vorhaben der Hessischen Industriemüll GmbH.....
Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.....	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	1538
1523	Änderung von Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zum 1. 7. 1994; hier: 1. Anhebung der Blindenhilfe bzw. der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG, 2. Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG.....	Buchbesprechungen.....
	1526	1538
Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt.....	Personalnachrichten	Öffentlicher Anzeiger.....
1523	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	1541
	1528	Andere Behörden und Körperschaften
Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel.....	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums.....	Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main; hier: Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten.....
1523	1528	1550
Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden.....	Die Regierungspräsidien	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes.....
1523	DARMSTADT	1550
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 5. 1994 (Dieburg).....	Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen).....
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	1530	1551
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3149 in der Gemarkung Bischhausen der Gemeinde Neumental, Schwalm-Eder-Kreis.....	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 5. 1994 (Ortenberg).....	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994.....
1523	1530	1553
Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3217 in der Ortslage Oberzwehren der Stadt Kassel.....	GIESSEN	Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern, Fulda; hier: Verbandsversammlung.....
1524	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ in der Gemarkung Bellersdorf der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, vom 20. 4. 1994.....	1553
	1530	Öffentliche Ausschreibungen.....
Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen (Gemarkungsschlüsselverzeichnis).....		1553
1524		Stellenausschreibungen.....
Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1994/95.....		1554
1524		

553

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Zuständigkeiten der Wehrrersatzbehörden;

hier: a) Wehrrersatzwesen,
b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

Bezug: Erlasse vom 2. September 1992 (StAnz. S. 2548) und 16. Februar 1993 (StAnz. S. 763)

a) Wehrrersatzwesen

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Wirkung vom

- 1. Dezember 1993 die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach dem Kreiswehrrersatzamt Darmstadt zugeordnet,
- 1. Januar 1994 die Stadt Frankfurt am Main dem Kreiswehrrersatzamt Wiesbaden zugeordnet,
- 1. April 1994 den Hochtaunuskreis, den Main-Kinzig-Kreis und den Wetteraukreis dem neu eingerichteten Kreiswehrrersatzamt Gelnhausen zugeordnet.

Das Kreiswehrrersatzamt Frankfurt am Main ist mit Ablauf des 31. März 1994 aufgelöst worden.

Die Zuordnung der kreisfreien Städte und Landkreise zu den Kreiswehrrersatzämtern nach dem Stand vom 1. April 1994 ist der als Anlage abgedruckten Übersicht zu entnehmen.

b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung sind eingerichtet beim

- Kreiswehrrersatzamt 65189 Wiesbaden, Moltkering 9, für den Regierungsbezirk Darmstadt sowie beim
- Kreiswehrrersatzamt 35037 Marburg, Stresemannstraße 2, für die Regierungsbezirke Gießen und Kassel.

Die Kammer für Kriegsdienstverweigerung bei der Wehrbereichsverwaltung IV, 65189 Wiesbaden, Moltkering 9, ist zuständig für das gesamte Land Hessen.

Mein Erlaß vom 2. September 1992 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern

I A 41 — 95 a — 02 — 05 — 1/94

StAnz. 25/1994 S. 1518

Anlage

Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der Kreiswehrrersatzämter für Aufgaben des Wehrrersatzwesens im Lande Hessen (Stand: 1. April 1994)

Kreiswehrrersatzamt	Anschrift	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Darmstadt	64289 Darmstadt, Schottener Weg 1	a) Darmstadt Offenbach am Main b) Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Odenwaldkreis Offenbach
Fulda	36043 Fulda, Gallasiniring 8	b) Fulda Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis
Gelnhausen	63571 Gelnhausen, Coleman-Kaserne Zugang Frankfurter Straße	b) Hochtaunuskreis Main-Kinzig-Kreis Wetteraukreis
Kassel	34121 Kassel, Ludwig-Mond-Straße 41	a) Kassel b) Kassel Schwalm-Eder-Kreis Waldeck-Frankenberg
Marburg	35037 Marburg, Stresemannstraße 2	b) Marburg-Biedenkopf Vogelsbergkreis
Wetzlar	35578 Wetzlar, Kalsmuntstraße 72	b) Gießen Lahn-Dill-Kreis Limburg-Weilburg

Kreiswehrrersatzamt	Anschrift	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Wiesbaden	65189 Wiesbaden, Moltkering 9	a) Frankfurt am Main Wiesbaden b) Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis

554

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Umzugskostengesetz (VV)

Bezug: Verwaltungsvorschriften vom 3. Januar 1994 (StAnz. S. 270)

Auf Grund des § 17 HUKG werden die o. a. Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 1 HUKG wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 der VV Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

„Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. bei Umzügen in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht, soweit die Arbeiten von Berechtigten oder von mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) durchgeführt werden.“

b) Die VV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird mit der Durchführung des Umzugs ein Speditionsunternehmen beauftragt, ist wie folgt zu verfahren:

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen haben die Berechtigten vor Durchführung des Umzugs in freier Wahl mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Speditionen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlags zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, daß die Speditionen für die Berechtigten ein Konkurrenzangebot einholen. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist von den Berechtigten im Antrag auf Abschlag und in der Umzugskostenrechnung zu bestätigen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten.

Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen für den geschlossen durchzuführenden Umzug müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen.

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist trotzdem nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im allgemein zulässigen engen Rahmen (z. B. bei höherer Gewalt) möglich.

Die Berechtigten haben die Kostenvoranschläge so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann. Zum Preisvergleich können in Zweifelsfällen weitere Vergleichsangebote eingeholt werden; dies könnte etwa erforderlich werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die beiden vorgelegten Kostenvoranschläge abgesprochen sind.

Sobald die zuständige Dienststelle die Kostenvoranschläge geprüft und mitgeteilt hat, welches Angebot erstattungsfähig ist, können die Berechtigten mit dem Umzug beginnen.“

c) Satz 3 der VV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können bis zu 2,5 v. T. der Versicherungssumme erstattet werden, die sich nach Abzug von 4 000,— DM je fünf Kubikmeter Rauminhalt (ein Möbelwagenmeter) des Umzugsgutes ergibt.“

Mit der Neufassung entfallen die gebührenrechtlichen Sonderregelungen für das Auseinandernehmen und die Montage von Teilen

des Umzugsguts, die besondere handwerkliche Tätigkeiten erforderlich machen. Die Gebühren hierfür sind mit der Spedition zu vereinbaren.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie gilt für alle Umzüge, für die Umzugskostenvergütung nach dem 30. Juni 1994 zugesagt wird oder bei Zusage der Umzugskostenvergütung vor dem 1. Juli 1994, die nach dem 31. Juli 1994 durchgeführt werden, es sei denn, daß Berechtigte für die Zeit davor die Anwendung der neuen Regelungen beantragen.

Wiesbaden, 31. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern

I B 23 — P 1750 A — 4

— Gült.-Verz. 3233 —

StAnz. 25/1994 S. 1518

555

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) für die Feuerwehren

Bezug: Meine Erlasse vom 9. November 1992 (StAnz. S. 2930) und vom 1. Dezember 1992 (StAnz. S. 3225)

Auf Grund des § 5 Abs. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS) in der Neufassung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022) lasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Feuerwehren und Aufgaben, die im Rahmen von Amtshilfeersuchen übertragen werden,

- für die bei Gefahrguteinsätzen der Feuerwehren benötigten Feuerwehrfahrzeuge und die damit verbundenen Beförderungen dieser gefährlichen Güter,
- für das Mitführen — keine Beförderung i. S. von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) — gefährlicher Güter durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr bei Einsätzen,
- für Transporte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Einsatzgeschehen und einer damit verbundenen Gefahrenbeseitigung stehen und
- für Transporte, die notwendig sind, um die Einsatzbereitschaft wichtiger Einsatzmittel sicherzustellen, wenn andere Möglichkeiten des Transportes auf Grund der Dringlichkeit der Lage nicht möglich sind,

folgende Ausnahmen zu:

1. Der Absender ist davon befreit, abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Rn. 2002 Abs. 3 der Anlage A zur GGVS, ein Beförderungspapier mitzugeben.
2. Der Fahrzeugführer ist davon befreit, die in § 9 Abs. 4 Nr. 2 a i. V. m. Rn. 10 381 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b bis d der Anlage B zur GGVS, genannten Begleitpapiere mitzuführen.
3. Die Verantwortlichen (Absender/Beförderer/Fahrzeugführer) nach § 7 Abs. 3 der GGVS können die in Anlage B, Anhang B.8, Liste I und II, aufgeführten Güter ohne Fahrwegbestimmung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 7 GGVS befördern, wenn die Erteilung der Fahrwegbestimmung nicht abgewartet werden kann. Soweit erforderlich, ist durch geeignete Maßnahmen für die sichere Durchführung solcher Transporte zu sorgen. Gegebenenfalls sind die Transporte nach Absprache durch die Polizei begleiten zu lassen.
4. Abweichend von Rn. 10 500 Abs. 2 bis 5 ist bei Beförderungseinheiten mit Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainern die

Kennzeichnung nach Rn. 10 500 Abs. 1 (Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummern) ausreichend.

5. Abweichend von Rn. 10 500 Abs. 10 der Anlage B zur GGVS brauchen die Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainer nicht mit den in Rn. XX 500 einer jeden Klasse vorgeschriebenen Gefahrzetteln versehen zu sein.
6. Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern dürfen von Personen geführt werden, die nicht im Besitz der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach Rn. 10 315 Abs. 1 der Anlage B zur GGVS sind.
Diese Ausnahme gilt für hauptberufliches Einsatzpersonal von Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren/angeordnete Betriebsfeuerwehren der chemischen Industrie. Für Fahrer bei anderen Werkfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren gilt die Ausnahme gemäß Satz 1, wenn sie an einer Sonderausbildung „Ölschadenbekämpfung“ oder „Gefahrgut-Lehrgang“ an der Hessischen Landesfeuerweherschule mit Erfolg teilgenommen haben.
7. Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken dürfen von Personen geführt werden, die nicht im Besitz der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach Rn. 10 315 Abs. 2 der Anlage B zur GGVS sind.
8. Beim Transport von Stoffen der Klasse 4.1 — Ölbindemittel — (UN Nr. 3175) fester Stoff oder Gemisch aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), der entzündbare flüchtige Stoffe mit einem Flammpunkt von 100 °C enthält (n. a. g. = nicht anderweitig genannt) Rn. 2401 Ziffer 4 c) und der Klasse 6.2 Ziffer 8 b) Körper von verendeten Tieren, infiziert, Rn. 2651 GGVS kann, abweichend von Anhang A.5, Rn. 3500 GGVS, auf „zugelassene Verpackungen“ verzichtet werden, wenn diese Stoffe, ihrerseits in Foliensäcke verpackt, in festen Behältern transportiert werden. Die Foliensäcke müssen in diesem Fall Rn. 3535 GGVS entsprechen.
9. Beim Transport von Ölbindemitteln, die mit Stoffen der Klasse 6.1 (Gifte) oder 8 (ätzende Stoffe) kontaminiert sind, dürfen die Foliensäcke entsprechend Rn. 3535 GGVS nur in zugelassenen Bergefässern transportiert werden.
10. „Mitführen“ i. S. dieser Ausnahmezulassung ist der Transport gefährlicher Güter durch
 - Mitnahme der Ausrüstung der Einsatzkräfte der Feuerwehren,
 - Beladung der Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehren entsprechend dem Beladepplan des jeweiligen Fahrzeuges.
11. Auf das „Mitführen“ von gefährlichen Gütern i. S. der Gefahrgutverordnung Straße — GGVS — in Einsatz- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, sofern
 - die gefährlichen Güter in Verpackungen und Gefäßen befördert werden, die nach anderen Vorschriften (z. B. DIN-Normen, VbF-Zulassungen für Kraftstoffreservebehälter, Druckbehälterverordnung) hergestellt, geprüft und zugelassen sind und
 - diese sicher in den Einsatz- und den Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr in Halterungen, Gerätefächern oder anderen Transportbehältnissen verladen oder zum Gebrauch während der Einsatzfahrt oder des Einsatzes eingebaut sind.

Meine Erlasse vom 9. November 1992 und vom 1. Dezember 1992 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. Mai 1994

Hessisches Ministerium des Innern

V A 15 — 65 b 02/07 — 04

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 25/1994 S. 1519

556

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Örtliche Zuständigkeit der Staatskassen

Die örtliche Zuständigkeit der Staatskassen richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz der anweisenden Dienststelle (Hauptstelle). Danach ist — unbeschadet von Sonderzuständigkeiten — folgende örtliche Zuständigkeit gegeben:

Staatskasse	Zuständig für anweisende Dienststellen mit Sitz in folgenden Landkreisen und Städten
Bad Hersfeld	Werra-Meißner-Kreis Schwalm-Eder-Kreis Kreis Hersfeld-Rotenburg Kreis Fulda
Darmstadt	Kreis Groß-Gerau Stadt Darmstadt Kreis Darmstadt-Dieburg Kreis Bergstraße Odenwaldkreis Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main Kreis Offenbach Main-Kinzig-Kreis

Zuständig für anweisende Dienststellen mit Sitz in folgenden Landkreisen und Städten

Gießen	Lahn-Dill-Kreis Landkreis Gießen Landkreis Limburg-Weilburg Wetteraukreis Vogelsbergkreis
Kassel	Stadt Kassel Kreis Kassel Kreis Waldeck-Frankenberg Kreis Marburg-Biedenkopf
Wiesbaden	Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Wiesbaden

Mein Erlaß vom 21. März 1984 (StAnz. S. 738) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 25. April 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 2115 B — 1 — I A 2 a

StAnz. 25/1994 S. 1520

557

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 24. Mai 1994

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Marburg werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg wie folgt festgesetzt:

- 757 Wohnheimplätze im Studentendorf, Geschwister-Scholl-Straße 1—13, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 116,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 153,— DM,
- 12 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 158,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
- 4 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 158,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 171,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, 1. Obergeschoß, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 194,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 206,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, 1. Obergeschoß, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 194,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 224,— DM,
- 14 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 158,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
- 5 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 194,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 201,— DM,
- 5 Wohnheimplätze in Doppel-Appartements im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 194,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 206,— DM,
- 23 Wohnheimplätze in Wohngruppen (3er und 4er) im Studentendorf, Adolf-Reichwein-Haus, mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich je 151,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 160,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement in der ehemaligen Dienstwohnung im Studentendorf mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 148,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 186,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement in der ehemaligen Dienstwohnung im Studentendorf mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 204,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 264,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement in der ehemaligen Dienstwohnung im Studentendorf mit Gemeinschaftseinrichtungen auf monatlich 217,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 282,— DM,
- 1 Wohnheimplatz im Bettinahauss mit ca. 11 qm auf monatlich 86,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 146,— DM,
- 3 Wohnheimplätze im Bettinahauss mit ca. 13 qm auf monatlich je 102,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf

- i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 124,— DM,
43. 3 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 13 qm auf monatlich je 86,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
44. 5 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 14 qm auf monatlich je 86,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 135,— DM,
45. 4 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 15 qm auf monatlich je 101,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 141,— DM,
46. 3 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 15,5 qm auf monatlich je 101,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 147,— DM,
47. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 16 qm auf monatlich je 101,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 152,— DM,
48. 19 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 17 qm auf monatlich je 101,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 169,— DM,
49. 3 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 18 qm auf monatlich je 101,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 175,— DM,
50. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 19 qm auf monatlich 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 186,— DM,
51. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 19,5 qm auf monatlich 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 191,— DM,
52. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 20 qm auf monatlich je 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 197,— DM,
53. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 22,5 qm auf monatlich 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 220,— DM,
54. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 23 qm auf monatlich 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 225,— DM,
55. 1 Wohnheimplatz im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 24 qm auf monatlich 117,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 236,— DM,
56. 2 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) mit ca. 25 qm auf monatlich je 133,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 242,— DM,
57. 8 Wohnheimplätze im Dr.-Carl-Duisberg-Haus (Altbau) in Doppelzimmern mit ca. 15 qm auf monatlich je 91,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 163,— DM, bei Nutzung als Einzelzimmer auf monatlich je 189,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 244,— DM,
58. 118 Wohnungen einschließlich Mobiliar im Wohnheim für Ehepaare Am Richtsberg 88 auf monatlich je 6,54 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 4,03 DM je qm,
59. 11 Appartements für Ehepaare im Wohnheim Ritterstraße 13 auf monatlich je 5,91 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 5,16 DM je qm,
60. 4 Wohnheimplätze in einem Einzel-Appartement im Wohnheim für Ehepaare Ritterstraße 13 auf monatlich je 185,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
61. 1 Wohnheimplatz in einem Einzel-Appartement im Wohnheim für Ehepaare Ritterstraße 13 auf monatlich 185,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 146,— DM,
62. 78 Wohnheimplätze im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich je 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 211,— DM,
63. 1 Wohnheimplatz in der ehemaligen Dienstwohnung im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 211,— DM,
64. 1 Wohnheimplatz in der ehemaligen Dienstwohnung im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich 202,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 214,— DM und
65. 1 Wohnheimplatz in der ehemaligen Dienstwohnung im Konrad-Biesalski-Haus auf monatlich 250,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 218,— DM.

§ 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg abzurechnen. Der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg wird ermächtigt, die Höhe der Vorauszahlungen auf die Betriebs- und Mietnebenkosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem tatsächlichen Ergebnis des letzten vorausgegangenen Abrechnungszeitraums anzupassen.

§ 3

§ 1 Nrn. 1 bis 9 und Nrn. 17 bis 68 der Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Marburg vom 26. März 1992 (StAnz. S. 923) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Wiesbaden, 24. Mai 1994

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 25/1994 S. 1520

558

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 9. Dezember 1993 (StAnz. S. 3187)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1994 einstimmig folgendes beschlossen:

„Das Studentenparlament der Technischen Hochschule Darmstadt setzt in Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten den Semesterbeitrag für die Studentenschaft mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf 53,— DM pro Semester fest. Die Erhöhung des Semesterbeitrags um 7,— DM zum 1. Oktober 1994 ist für die Fortsetzung des Semestertickets über den 30. September 1994 hinaus erforderlich. Falls eine Vereinbarung der Studentenschaft mit der Darmstadt-Dieburger Verkehrsgesellschaft mbH, Darmstadt, über die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsnetz der Darmstadt-Dieburger Verkehrsgesellschaft mbH durch Studierende nicht zustande kommt, wird der Semesterbeitrag für die Studentenschaft auf 14,— DM pro Semester festgesetzt.“

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in Höhe von 53,— DM je Semester.

Wiesbaden, 30. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (11) — 32

StAnz. 25/1994 S. 1523

559

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 20. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 142)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt hat am 25. Mai 1994 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft von 48,— DM auf 55,— DM je Semester (zugunsten des Semestertickets von 32,— DM auf 39,— DM) zu erhöhen.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt in Höhe von 55,— DM je Semester.

Wiesbaden, 1. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (13) — 26

StAnz. 25/1994 S. 1523

560

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel

Bezug: Erlaß vom 17. Juni 1993 (StAnz. S. 1621)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel hat am 27. April 1994 beschlossen, den Beitrag für die Studentenschaft auf 58,20 DM je Semester festzusetzen. Die Anhebung um 2,20 DM ist bedingt durch die entsprechende Erhöhung des Preises für das Studententicket im Rahmen der Allgemeinen Tarifierhöhungen.

Ausgenommen von dieser Beitragsfestsetzung werden die Studentinnen und Studenten des Fachbereichs 11 in Witzenhausen und diejenigen Studentinnen und Studenten, die eine Freifahrtbescheinigung im öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 50 Abs. 1 SchwbG haben. Für diesen Personenkreis bleibt es bei dem Beitrag von 13,— DM.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), genehmige ich bis auf Widerruf diese Festsetzung der o. g. Semesterbeiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel.

Wiesbaden, 1. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (10) — 28

StAnz. 25/1994 S. 1523

561

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden

Bezug: Erlaß vom 18. Mai 1993 (StAnz. S. 1240)

Der Rektor der Fachhochschule Wiesbaden hat am 27. Mai 1994 im Wege der Ersatzvornahme die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft am Studienort Wiesbaden um 3,— DM angehoben und auf 74,— DM je Semester festgesetzt. Für die Studienorte Geisenheim und Rüsselsheim betragen die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft weiterhin 15,— DM je Semester.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 159), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden zur Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden in Höhe von 74,— DM je Semester für den Studienort Wiesbaden und in Höhe von 15,— DM je Semester für die Studienorte Geisenheim und Rüsselsheim.

Wiesbaden, 6. Juni 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (17) — 4

StAnz. 25/1994 S. 1523

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

562

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3149 in der Gemarkung Bischhausen der Gemeinde Neuental, Schwalm-Eder-Kreis

- Die im Zuge der Landesstraße 3149 in der Gemarkung Bischhausen der Gemeinde Neuental im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Ortsumgehung Bischhausen)

von km 0,004 neu (an der L 3074 südwestlich der Ortslage Bischhausen)

bis km 0,704 neu (bei km 0,517 der L 3149 alt östlich der Ortslage Bischhausen)

= 0,700 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird

als Teilstrecke der Landesstraße 3149 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3149 von km 0,005 alt (am Anschluß der L 3074 in der Ortslage Bischhausen) bis km 0,321 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3149 neu) = 0,316 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Neuental über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3149 von km 0,321 alt bis km 0,517 alt (bei km 0,704 der L 3149 neu) = 0,196 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. Mai 1994 **Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 25/1994 S. 1523

563

Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3217 in der Ortslage Oberzwehren der Stadt Kassel

1. Nach Verkehrsübergabe von Neubaustrecken der Landesstraßen 3217 und 3219 hat die in der Ortslage Oberzwehren der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3217 („Oberzwehrener Straße“)

von km 0,005 alt (an der „Altenbaunaer Straße“)
bis km 0,110 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der
K 31 „Brückenhofstraße“) = 0,105 km

und

von km 0,000 alt (= km, 0,110 alt)
bis km 0,003 alt
zusammen = 0,003 km
= 0,108 km

die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3217

(„Oberzwehrener Straße“)
von km 0,003 alt (am Anschluß der K 31)
bis km 0,348 alt (bei km 0,094 der L 3217 neu) = 0,345 km

und

(„Altenbaunaer Straße“)
von km 0,621 alt (bei km 0,621 der L 3217 neu)
bis km 0,928 alt (am ehemaligen Bahnübergang)
= 0,307 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 HStrG).

3. Die im Bereich des ehemaligen Bahnüberganges gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3217 („Altenbaunaer Straße“)

von km 0,928 alt
bis km 0,962 alt (bei km 0,108 der L 3219 neu)
= 0,034 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. Mai 1994 **Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 25/1994 S. 1524

564

Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen (Gemarkungsschlüsselverzeichnis)

Bezug: Veröffentlichung vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1336)

Bei dem Gemarkungsschlüsselverzeichnis haben sich bei den Landkreisen Kassel und Marburg-Biedenkopf Änderungen ergeben.

Die bisherigen Bezieher des Gemarkungsschlüsselverzeichnisses erhalten die zur Berichtigung notwendigen Austauschblätter von Amts wegen. Darüber hinaus können weitere Austauschblätter gegen Kostenerstattung vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, bzw. Postfach 32 49, 65022 Wiesbaden, bezogen werden.

Wiesbaden, 1. Juni 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
V b 3 — 4270 — 1

StAnz. 25/1994 S. 1524

565

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 1994/95

In den Ausbildungsberufen

Kulturbau techniker(in),
Straßenbau techniker(in),
Straßenwärter(in),
Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang November 1994 und Ende März 1995 Abschlußprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **spätestens am 30. April 1995 endet**,
2. **Wiederholer(innen)**, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die **Abschlußprüfung vorzeitig** abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber(innen), die die **Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG** erfüllen.

Die **vorzeitige Zulassung** setzt voraus, daß im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,
- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchst. a) und b) — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Anhörung der Berufsschule wird von hier aus veranlaßt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),

Bestätigung, daß der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist entsprechend der Anlage zu dem Rundschreiben vom 17. März 1986 — I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04 (n. v.).

Meldeschluß: 15. September 1994

Wiesbaden, 1. Juni 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
Z b 24 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 25/1994 S. 1524

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

566

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV);

hier: Befristung der Systemfeststellung für Kunststoffverpackungen

Bezug: Feststellungsbescheid vom 27. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 327)

Hiermit ändere ich als für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 VerpackV auf Grund des Antrages vom 1. März 1994

der Duales System Deutschland GmbH, Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH, Köln — nachstehend Antragstellerin genannt —, vertreten durch ihre Geschäftsführung

den Feststellungsbescheid vom 27. Dezember 1993 wie folgt:

I. Die in der Nebenbestimmung Nr. 13 für Kunststoffverpackungen und Kunststoffverbunde bestimmte Frist 31. Mai 1994 wird bis zum 30. Juni 1995 verlängert.

II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nebenbestimmung Nr. 13 wird angeordnet.

III. Kostenentscheidung

...

IV. Begründung

...

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung kann im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, Zimmer 650, von montags bis freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr eingesehen werden.

Wiesbaden, 30. Mai 1994 **Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**
IV A 3 — 100 a 06.61 — 973/94
StAnz. 25/1994 S. 1525

567

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für Ertüchtigung von Behältern gegen Erdbeben, Änderungsantrag A 32/90

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 1206), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 16. Mai 1994 — V A 3 — 99.1.2.1.1.0 (A 32/90) — wurde der RWE Energie AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Kernanlage Biblis, Block A, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorge-rechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95), wird unter Bezugnahme auf die achte atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung V A 3 — 99.1.2.1.1.0 (A 18/91) vom 20. April 1994, und auf die unter Nr. 1.3 aufgeführten Antragsunterlagen der RWE Energie AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen, als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin des Kernkraftwerkes Biblis, Block A, unter den in Nr. 1.5 festgesetzten Auflagen die Genehmigung zur Ertüchtigung der Materialschleuse, der Deionatbehälter, Beckenkühler, nuklearen Nachkühler und Ausgleichsbehälter für den Lastfall Erdbeben erteilt.“

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 21. Juni 1994 bis einschließlich 4. Juli 1994

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Mainzer Straße 80, 65195 Wiesbaden, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 30. Mai 1994 **Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**
V A 3 — 99.1.2.1.1.0 (A 32/90)

StAnz. 25/1994 S. 1525

568

Bekanntgabe von Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung — 8. BImSchV)

Bezug: Erlaß vom 9. März 1988 (StAnz. S. 717)

Nach § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung — 8. BImSchV) vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687), zuletzt geändert am 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), dürfen Rasenmäher gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den zulässigen Schalleistungspegel nach § 3 Abs. 1 nicht überschreiten,
2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind,

Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung ist ein Prüfprotokoll, das für den Rasenmäherlärmtyp von der Meßstelle ausgestellt wird. Als Meßstelle i. S. von § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV werden hiermit bekanntgegeben:

1. DEKRA AG, Prüf- und Zertifizierungsstelle, Schulze-Deitzsch-Straße 49, 70565 Stuttgart
2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V., Am TÜV 1, 30519 Hannover
3. TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH, Zertifizierungs- und Prüfstelle für Gerätesicherheit, Am Grauen Stein, 51101 Köln
4. RW TÜV Anlagentechnik GmbH, Postfach 10 32 61, 45032 Essen
5. Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik DPLF, Prüf- und Zertifizierungsstelle, Postfach 41 03 56, 34114 Kassel
6. TÜV Bayern Sachsen, Westendstraße 199, 80686 München
7. Landesgewerbeamt Bayern, Postfach 30 22, 90014 Nürnberg
8. VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut, Merianstraße 28, 63069 Offenbach am Main

Die Bekanntgabe ist widerruflich und bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Der Bezugsersaß vom 9. März 1988 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Mai 1994 **Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**
II B 3.2 — 53 e 116
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 25/1994 S. 1525

569

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);

hier: Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen wird für das Institut für Umweltanalytik und Geotechnik GmbH — UEG — in 35578 Wetzlar um drei Jahre bis zum 9. Juli 1997 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (St.Anz. S. 1817) nicht mehr vorliegen.

Wiesbaden, 31. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
III A 1 a — 18 d 04.01.10
St.Anz. 25/1994 S. 1526

570

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird die tierärztliche Kleintierklinik im Westend des Herrn Dr. Peter Bartels, Corneliusstraße 5, 60325 Frankfurt am Main, als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“ zugelassen.

Wiesbaden, 26. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
V A 4 — 19 a 08/11
St.Anz. 25/1994 S. 1526

571

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Änderung von Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 1. Juli 1994;

hier: 1. Anhebung der Blindenhilfe bzw. der Pflegegeldbeträge nach § 69 BSHG,
2. Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1993 (St.Anz. S. 1853)

Das Bundesministerium für Familie und Senioren hat mir mit Schreiben vom 13. Mai 1994 mitgeteilt, daß sich auf Grund der in den §§ 67 Abs. 6, 69 Abs. 6 und 82 BSHG getroffenen Anpassungsregelungen die maßgebenden Beträge zum 1. Juli 1994 um 3,39 v. H. (Erhöhung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung) erhöhen. Daraus ergeben sich folgende neue Beträge:

1. **Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2 BSHG)**
 - nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1 031,— DM
 - vor Vollendung des 18. Lebensjahres 513,— DM

2. **Pflegegeld**
 - nach § 69 Abs. 4 Satz 1 BSHG 378,— DM
 - nach § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG 1 031,— DM
3. **Grundbeträge der Einkommensgrenzen**
 - nach § 79 Abs. 1 und 2 BSHG 999,— DM
 - nach § 81 Abs. 1 BSHG 1 499,— DM
 - nach § 81 Abs. 2 BSHG 2 998,— DM

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Mein Erlaß vom 16. Juni 1993 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 gegenstandslos. Die Regierungspräsidien bitte ich, die örtlichen Träger der Sozialhilfe ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. Mai 1994

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 1 A — 50 n 02/1 0203/r 04
St.Anz. 25/1994 S. 1526

572

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Lothar Dreher, PD Bad Homburg, Ulrich Eichler, PD Groß-Gerau, Christof Gastauer, PD Heppenheim, Stefan Guckelsberger, PD Bad Homburg, Michael Horhäuser, PD Groß-Gerau, Thomas Klein, PD Bad Homburg, Claus-Peter Konhäuser, PD Groß-Gerau, Ernst-Günther Konrad, PD Groß-Gerau, Thomas Krämer, PD Bad Homburg, Jürgen Morr, PAST Wiesbaden, Michael Pfaff, PD Bad Homburg, Fritz Ruhland, PD Groß-Gerau, Josef Simon, PD Heppenheim, Norbert Wurtz, RP Darmstadt, Herbert Zimmer, PAST Darmstadt (sämtlich 1. 2. 94);

zu **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Jens Arnold, PD Heppenheim, Dirk Gliemroth, PD Hanau, Annerose Grim, PD Groß-Gerau, Rainer Herzberger, PD Friedberg, Hubert Ofenloch, PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 2. 94);

zu **Polizeihauptmeistern mit Amtszulage** die Polizeihauptmeister (BaL) Egon Abeling, PAST Butzbach, Wolfgang Apfelbacher, PD Bad Homburg, Helmut Baier, RP Darmstadt, Reinhold Bauernfeind, PD Groß-Gerau, Gerald Baumgartl, PD Hanau, Paul Becker, PD Hanau, Rolf Bode, PD Hanau, Manfred

Bohl, PD Friedberg, Gerhard Bomball, PAST Butzbach, Horst Bonke, PAST Darmstadt, Helmut Brandt; PD Heppenheim, Harald Braun, PD Groß-Gerau, Rudolf Brennecke, PD Groß-Gerau, Hubert-Wilhelm Breunig, PD Heppenheim, Rolf Burkhardt, PD Heppenheim, Wilhelm Castritius, PAST Darmstadt, Manfred Cron, PAST Idstein, Hans-Joachim Darga, PD Friedberg, Ottmar Diehl, PD Groß-Gerau, Manfred Diekow, PD Hanau, Norbert Dietel, PAST Butzbach, Helmut Drexler, PD Friedberg, Roland Eckhardt, PD Friedberg, Gerd Engel, PAST Neu-Isenburg, Horst Erben, PD Groß-Gerau, Klaus-Walter Eschenfelder, PAST Lorsch, Karl Fischer, PD Heppenheim, Werner Fischer, PD Heppenheim, Gerhard Flick, PD Erbach, Reinhard Franke, PAST Butzbach, Heinz Fritsch, PD Friedberg, Wolfgang Fritsch, PAST Idstein, Hans-Peter Gärtner, PD Heppenheim, Manfred Gerlach, PD Groß-Gerau, Reimund Germann, PD Groß-Gerau, Gerd Gillen, PD Heppenheim, Peter Grube, PD Groß-Gerau, Franz-Josef Haiser, PD Heppenheim, Helmut Hammer, PD Hanau, Gerhard Hastrich, PAST Idstein, Karlheinz Hau, PD Hanau, Anton Helfrich, PD Heppenheim, Hans-Dieter Henke, PD Heppenheim, Volker Henning, PD Groß-Gerau, Edgar Henß, PD Hanau, Werner Herbarth, PD Friedberg, Reinhold Hessel, PD Bad Homburg, Hubert Holderied, PD Groß-Gerau, Gerold-Heinz Iske, PD Bad Homburg, Helmut Andreas Jahn, PD Groß-Gerau, Gerhard Jockel, PD Hanau, Wolfgang Käseberg, PAST Neu-Isenburg, Edgar Keil, PD Friedberg, Herbert-Erwin Keil, PD Groß-Gerau,

rau, Günter Keim, PD Hanau, Peter Keller, PAST Wiesbaden, Klaus Kessler, PD Erbach, Rolf-Horst Kiefer, PD Bad Homburg, Karl Kister, PD Hanau, Manfred Kladeck, PD Bad Homburg, Edwin Kleer, PD Heppenheim, Theodor Klick, PD Bad Homburg, Rudolf Klinger, PD Groß-Gerau, Peter Klöter, PD Heppenheim, Roland Kohl, PD Heppenheim, Robert Krause, PD Heppenheim, Peter Krausgrill, PD Friedberg, Bernhard Krämer, PD Friedberg, Erwin-Hans Kreß, PD Hanau, Johann Kristmann, PD Friedberg, Wilfried Krüßmann, PD Friedberg, Klaus Kuschner, PD Hanau, Peter Lamp, PD Groß-Gerau, Günter Lenz, PD Heppenheim, Richard Lenz, PD Friedberg, Rudi Letzing, PD Friedberg, Siegfried Löser, PD Heppenheim, Jürgen Lukas, PD Hanau, Klaus Lutz, PD Heppenheim, Manfred Adolf Lux, PAST Wiesbaden, Uwe Madalinski, PD Friedberg, Roland May, PD Bad Homburg, Wolfgang Metz, PD Friedberg, Hermann Metzger, PD Groß-Gerau, Wolfgang Muth, PAST Idstein, Erwin Müller, PD Heppenheim, Roland Müller, PD Groß-Gerau, Wilfried Müller, PAST Langenselbold, Detlef Naumann-Wolf, PD Friedberg, Manfred Neff, PD Heppenheim, Hans Eugen Neu, PAST Idstein, Karl Neubauer, PD Friedberg, Günter Niemann, PAST Idstein, Wilfried Nikella, PD Erbach, Wolfgang Ochs, PD Heppenheim, Arno Ohly, PD Bad Homburg, Rainer Prevenius, PD Bad Homburg, Dieter Rauschkolb, PD Groß-Gerau, Karl Reinhard, PD Heppenheim, Helmut Ritter, PAST Lorsch, Hans-Dietrich Sandrock, PD Groß-Gerau, Helmut Schaal, PD Bad Homburg, Hans-Werner Scherf, PD Bad Homburg, Wolfgang Schiege, PAST Neu-Isenburg, Hans-Peter Schilp, PAST Butzbach, Konrad Schneider, PD Groß-Gerau, Wilfried Schneider, PD Bad Homburg, Wolfgang Schneider, PAST Idstein, Wolfgang Schneider, PAST Darmstadt, Reinhold Schöw, PHuSt Egelsbach, Franz Schreiber, PD Hanau, Hans-Peter Schüler, PD Erbach, Peter Schwan, PD Hanau, Franz Stadtherr, PD Hanau, Dieter Stahnke, PD Friedberg, Edwin Stemcke, PD Heppenheim, Dietmar Strobach, PD Heppenheim, Peter Ström, PD Hanau, Gerhard Timm, PD Heppenheim, Dieter Ullrich, PAST Idstein, Roland Ußner, PD Friedberg, Erich Wagner, PD Heppenheim, Karl Wagner, PD Friedberg, Heinz Wanke, PD Friedberg, Gerd Washausen, PD Hanau, Norbert Weisel, PD Friedberg, Wolfgang Weiß, PAST Butzbach, Manfred Josef Wenzel, PD Friedberg, Theo Wenzel, PD Friedberg, Edgar Werth, PD Hanau, Heinrich Paul Wienand, PD Groß-Gerau, Erich Winckler, PAST Langenselbold, Reinhardt Wissig, PD Bad Homburg, Kurt Wölfelschneider, PAST Neu-Isenburg, Alfred Zehe, PD Friedberg (sämtlich 1. 1. 94);

Zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Georg Alberding, PD Hanau, Hans-Joachim Andres, PD Heppenheim, Willy Aschenbrenner, PD Erbach, Mathias Aull, PD Hanau, Rolf Badstieber, PD Groß-Gerau, Joachim Bank, PD Bad Homburg, Helmut Bauer, PD Heppenheim, Klaus Bechtold, PD Erbach, Uwe Bernstein, PD Groß-Gerau, Diefier Bertow, PD Erbach, Reinhard Bielech, PAST Langenselbold, Günter Billwitz, PD Friedberg, Edgar Bleifuß, PD Erbach, Klaus Boida, PHuSt Egelsbach, Klaus-Peter Czakan, PD Groß-Gerau, Dietmar Dauer, PD Groß-Gerau, Ralph Deiß, RP Darmstadt, Werner Wilhelm Demel, PD Groß-Gerau, Norbert Helmut Denke, PAST Langenselbold, Peter Diebel, PAST Butzbach, Wolfram Dieser, PD Groß-Gerau, Friedrich Dingeldey, PD Heppenheim, Manfred Eckert, PD Groß-Gerau, Trudbert Ehrenfried, PD Erbach, Alfons Feldhinkel, PD Groß-Gerau, Ulrich Frommer, PD Friedberg, Thomas Fuchs, PAST Wiesbaden, Wolf-Rüdiger Gabelmann, PD Groß-Gerau, Heinz-Dieter Gaidies, PD Friedberg, Jürgen Gesser, PD Hanau, Reinhard Gonder, RP Darmstadt, Wilhelm Graf, PD Heppenheim, Klaus-Peter Grosch, PD Groß-Gerau, Wolfgang Groth, PD Friedberg, Christian Hansetz, PAST Darmstadt, Andreas Hedrich, PD Bad Homburg, Bernd Heinemann, PD Friedberg, Uwe Henschel, PD Groß-Gerau, Arnold Herbert, PD Hanau, Günther Heumann, PD Groß-Gerau, Hans-Georg Heyer, PD Groß-Gerau, Werner Hinterschuster, PD Heppenheim, Ludwig Hoch, PD Hanau, Holger Hofmann, PD Hanau, Berthold Hopfengärtner, PAST Darmstadt, Rudolf Höll, PD Friedberg, Udo Friedhelm Jäckel, PAST Wiesbaden, Udo Jörs, PD Groß-Gerau, Werner Jung, PAST Butzbach, Harald Kaffenberger, PD Heppenheim, Rainer Klehm, PD Friedberg, Peter Kochendörfer, PD Heppenheim, Dieter Kolb, PAST Butzbach, Jürgen Krantz, PD Heppenheim, Alfred Krämer, PD Hanau, Karl Kreuzer, PD Erbach, Peter Lang, PAST Neu-Isenburg, Gisbert Laun, PD Groß-Gerau, Gernot Lehr, PD Bad Homburg, Klaus Maier, PAST Wiesbaden, Reinhard Maier, PD Hanau, Michael Majewski, PD Heppenheim, Manfred Mans, PD Hanau, Günter Marquardt, PD Heppenheim, Josef Mayer, PAST Langenselbold, Ralf Meier, PD Bad Homburg, Reinhold Messmann, PD Hanau, Michael Meyer, PD Groß-Gerau, Friedemann Möricke, PD Groß-Gerau, Martin Mudrak, PD Friedberg, Herbert Obenauer, PD Erbach,

Bernhard Ludwig Ochs, PD Heppenheim, Hubert Ott, PAST Lorsch, Frank Pfarr, PD Heppenheim, Jürgen Adam Rusch, PD Heppenheim, Michael Sauer, PAST Neu-Isenburg, Charles Schäfer, PAST Butzbach, Klaus-Dieter Schäfer, PD Groß-Gerau, Michael Scheerer, PD Bad Homburg, Willi Otto Schmidt, PD Hanau, Karlheinz Schneider, PD Heppenheim, Volker Klaus Schütz, PD Heppenheim, Michael Schwarzer, PAST Butzbach, Thomas Schweizer, PD Heppenheim, Michael Schwirtlich, PAST Wiesbaden, Volker Siegner, PD Heppenheim, Wolfram Specht, PD Erbach, Helmut Spitznagel, PD Hanau, Holger Sprengart, PD Heppenheim, Rainer Stork, PD Friedberg, Gregor Stöber, PD Friedberg, Ralf Willi Strassner, PD Heppenheim, Tino Traska, PD Groß-Gerau, Knut Volp, PD Friedberg, Erhard Wagner, PD Bad Homburg, Joachim Wagner, PD Hanau, Dieter Weiß, PD Bad Homburg, Erhard Weitzel, PD Friedberg, Helmut Wentzel, PD Groß-Gerau, Karl-Otto Wesch, PAST Darmstadt, Martin Wiegand, PD Friedberg, Friedel Wolf, PD Friedberg, Armin Woyzechowski, PAST Butzbach, Otfried Würtz, PD Friedberg, Matthias Zoubek, PD Heppenheim (sämtlich 1. 1. 94);

übergeleitet:

in das Amt von Polizeioberkommissaren

die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Hans-Peter Backusch, PD Bad Homburg, Eckhard Bansemmer, PD Heppenheim, Klaus Ernst Barnikau, PD Groß-Gerau, Manfred Becker, PD Hanau, Hans-Dieter Benedum, PAST Lorsch, Alfred Buchhold, PD Hanau, Hans-Günther Burk, PD Groß-Gerau, Norbert Dünker, PAST Neu-Isenburg, Egon Franz, PD Hanau, Hubert Gatzke, PD Erbach, Walter Gerlach, PAST Butzbach, Ludwig Gröninger, PD Bad Homburg, Horst Günther, PD Heppenheim, Rüdiger Hauschild, PAST Neu-Isenburg, Heinz-Gerhardt Heidt, PD Friedberg, Emmerich Heinz, PD Friedberg, Edwin Heise, PD Bad Homburg, Horst Herschel, PD Hanau, Manfred Hirsch, PD Groß-Gerau, Günter Hoffmann, PD Groß-Gerau, Adolf Hofmann, PD Groß-Gerau, Karl Horz, PD Bad Homburg, Helmut Hotz, PD Erbach, Horst Höpfe, PAST Lorsch, Peter Keheggi, PD Hanau, Alois Kopitsch, PD Erbach, Robert Leo, PD Friedberg, Heinz-Dieter Lindt, PD Friedberg, Karlheinz Mai, PD Groß-Gerau, Klaus Mäkel, PD Friedberg, Dieter Meyer, PAST Darmstadt, Dieter Miczka, PD Heppenheim, Bruno Gerhard Müller, PD Hanau, Reinhard Nies, PD Friedberg, Peter Noack, PD Groß-Gerau, Heinz Pauly, PD Friedberg, Dieter-Hans Pfeifer, PD Erbach, Gerhard Reuß, PD Erbach, Werner Reutzel, PAST Langenselbold, Heinrich Richter, PD Hanau, Klaus-Dieter Rieß, PD Friedberg, Peter Rogge, PD Bad Homburg, Herbert Rossel, PAST Wiesbaden, Alfred Rothlühbers, RP Darmstadt, Edgar Röder, PD Hanau, Bodo von Scheven, PD Hanau, Günther Schultheiß, PD Friedberg, Werner Schüssl, PD Bad Homburg, Peter Wilfried Schütz, PD Hanau, Rolf Schütz, PD Heppenheim, Günter Seip, PAST Darmstadt, Günter Sperling, PD Bad Homburg, Rainer Storck, PD Erbach, Herbert Stroschke, PD Bad Homburg, Hubert Stumpf, PD Hanau, Hans Waldek, PD Erbach, Walter Wassipaul, PD Erbach, Reinhard Weis, PD Bad Homburg (sämtlich 1. 2. 94);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren

die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Thomas Dибert, PD Hanau, Gundolf Hofmann, PD Bad Homburg, Axel Hoppe, PD Hanau, Peter Lenz, PD Bad Homburg, Hans-Frieder Mallon, PD Hanau, Peter Rudolph, PD Friedberg, Hans Schaack, PD Hanau, Gerd-Peter Schramm, PD Hanau, Ehrenfried Uftring, PD Hanau, Norbert Wöll, PD Erbach (sämtlich 1. 2. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/innen (BaL) Marco Berger, PD Groß-Gerau (21. 3. 94), Joachim Göhlert, PD Hanau (24. 3. 94), Sabine Hagen, PD Erbach (11. 2. 94), Stefan Heintel, PD Hanau (22. 2. 94), Stefanie König, PD Friedberg (20. 3. 94), Dirk Kramer, PD Bad Homburg (24. 2. 94), Patrick Lang, PD Bad Homburg (13. 3. 94), Marcus Losert, PD Groß-Gerau (4. 4. 94), Frank Gerhard Scheler, PD Hanau (4. 4. 94), Eric Schneider-Unselt, PD Heppenheim (20. 4. 94), Christoph Schröter, PD Bad Homburg (27. 4. 94), Rainer Peter Seibel, PAST Lorsch (20. 3. 94), Ingo Wenzelmann, PD Bad Homburg (11. 3. 94), Kriminalobermeister (BaL) Thomas Schäfer, PD Bad Homburg (25. 4. 94);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Bernhard Beer, PD Groß-Gerau (31. 3. 94);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare Wilfried Theis, PD Friedberg (28. 2. 94), Paul Wörner, RP Darmstadt, Philipp Kindinger, PAST Idstein (beide 31. 3. 94), Helmut Gensch, PD Hanau (30. 4. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Manfred Ritter, PAST Idstein (30. 4. 94), Polizeihauptmeister Wilfried Rothenburg, PD Friedberg (28. 2. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeihauptmeister Thomas Kunkel, PD Heppenheim, Polizeiobermeister Andreas Brandt, PAST Wiesbaden (beide 31. 3. 94).

Darmstadt, 31. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 13 P 67 — 8 b

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur Inspektorin (BaL) Inspektorin z. A. (BaP) Marga Leimbach (6. 5. 94);

zur Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Dorothea Nolte (1. 5. 94);

zum Inspektor z. A. (BaP) Rüdiger Henne (1. 2. 94);

zu Inspektorinnen z. A. (BaP) die Inspektor-Anwärterinnen (BaW) Sonja Pfeiffer, Astrid Schreiber, Ursula Blume (sämtlich 1. 4. 94);

zum Sekretär Sekretär z. A. (BaP) Harald Stückrad (1. 3. 94);

zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Silke Baumann (1. 3. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Rainer Leggereit (22. 3. 94), Inspektorin (BaP) Heike Lenz (25. 5. 94), Obersekretär (BaP) Peter Zierau (4. 1. 94), Sekretär (BaP) Harald Stückrad (3. 4. 94);

versetzt:

zum Landkreis Hameln-Pyrmont

Inspektorin z. A. (BaP) Christine Feuchtl (17. 1. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Ludwig Brede (31. 1. 94).

Kassel, 30. Mai 1994

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zu Polizeikommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Michael Freund, Peter Gerhold-Hogan, Uwe Merten, Uwe Schmidt (sämtlich 1. 2. 94);

zu Kriminalkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Hauke Schlott, Joachim Stamm (beide 1. 2. 94);

übergeleitet:

in das Amt von Polizeioberkommissaren

die Polizeihauptmeister mit Arntszulage (BaL) Benno Albert, Volker Albrecht, Herbert Becker, Heinz Borbeli, Günther Bulant, Helmut Damm, Werner Dilg, Klaus Ellrich, Gerd Freier, Volker Gabriel, Horst Giersieper, Wolfgang Grauel, Dieter Haldorn, Karl-Heinz Hesche, Werner Hintner, Heinz Hopf, Gerd Ickler, Peter Küllmer, Heinz-Bernd Lemke, Bruno Lieb-scher, Günter Michalski, Helmut Monsch, Harald Oske, Norbert Paul, Günther Petz, Gerhard Rohde, Lutz Röttelbach, Volker Hilmar Schade, Dieter Schmidt, Hans-Dieter Schwalm, Alois Siebenkittel, Wilfried Rhoma, Frithjof Tkacz, Horst Villmar, Peter Wiederhold, Eberhard Wilhelm (sämtlich 1. 2. 94);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren

die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Norbert Dip-pel, Dietmar Schiller, Helmut Bauer (sämtlich 1. 2. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Matthias Gerhold (7. 1. 94), Heinz Strohenger (18. 1. 94), Thorsten Wicke (25. 2. 94), Frank Mas-suhr (24. 4. 94);

versetzt:

von der KPI Göttingen

Kriminaloberkommissar Dieter Paterek (1. 2. 94);

zur KPI Göttingen

Kriminaloberkommissar (BaL) Andreas Kunze (1. 2. 94);

zum LKA Thüringen

Kriminaloberkommissar (BaL) Alfred Born (1. 5. 94);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Georg Müller (31. 1. 94).

Kassel, 10. Mai 1994

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

StAnz. 25/1994 S. 1526

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern (BaL) Max Schön, Kassel (1. 12. 93);

zum/zur Oberstudiendirektor/in als Leiter/in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor/in (BaL) Hans Hermann Schäfer, Homberg, Elfriede Huber-Söllner, Kassel (beide 1. 12. 93);

zum Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien Oberstudienrat Rudolf Henkel, Fulda (1. 12. 93);

zum Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Oberstudienrat (BaL) Alfred Helgert, Fulda (22. 12. 93);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Wilfried Metz, Fritzlar (1. 12. 93), Michael Barth, Kassel (10. 12. 93), Rainer Schröder, Fulda (13. 12. 93);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Jürgen Borchers, Hünfeld, Michael Klemm, Fulda (beide 1. 12. 93);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Gunter Freiling, Schwalmstadt (11. 10. 93), Anke Rohlf, Borken (12. 10. 93), Rainer Hunold, Kassel (1. 11. 93), Dr. Ingrid Landau, Bad Hersfeld (17. 12. 93), Jens-Jürgen Werner, Kassel (29. 12. 93), Claudia Weiß, Edertal, Elisabeth Brenzel, Niederaula, Richard George, Willingen (sämtlich 1. 2. 94), Sonja Susanne Woschek, Bad Hersfeld, Martina Reinking-Heer, Eschwege, Margarete Bachmann, Fritzlar, Diana Zähme, Schwalmstadt (sämtlich 3. 2. 94), Anita Hoehle, Fulda (9. 2. 94), Dr. Silvia Soennecken, Eschwege (15. 2. 94), Sabine Schäfer, Grebenstein (24. 2. 94), Astrid Poppenhäger, Fulda (2. 3. 94), Helmut Kramer, Bad Hersfeld (4. 3. 94), Gerrit Ruwe, Fulda (17. 3. 94), Michael Thielen, Bad Hersfeld (23. 3. 94), Matthias Krug, Kassel (12. 5. 94);

zu Studienräten/innen die Studienräte/innen z. A. (BaP) Elke Hüttl, Homberg (5. 11. 93), Ulrich Meiß, Heringen (3. 12. 93), Jutta Bähr-Birkhahn, Borken (1. 2. 94), Susanne Wardin-Kreysing, Homberg (1. 3. 94), Frank Wrabletz, Eiterfeld (3. 4. 94), Christian Redemann, Fulda (19. 4. 94), Fritz Praetorius, Schwalmstadt, Ralf Ginsberg, Bad Wildungen (beide 3. 5. 94);

zur Studienrätin z. A. Lehrerin z. A. (BaP) Rita Schmidt-Schales, Kassel (1. 2. 94);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Heike Jensen, Bad Wildungen, Eva-Marie Hess, Kassel, Astrid Cassel, Otto Prilop, beide Niederaula (sämtlich 1. 2. 94), Michael Prötzel, Eschwege (7. 2. 94), Astrid Itter-Giataganas, Hilders (15. 2. 94);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Babette Amborn, Volker Aschenbach, Andy Döll, Kathrin Eccarius, Michael Freund, Peter Gärtner, Stephanie Helbig, Christine Höhne, Dirk Höhne, Gerrit Lang, Iris Limburg, Evelyn Röhrig, Kati Salaman, Kerstin Schmidt, Dirk Schubert, Marco Schütze, Eva Sieg, Susan Stein, Donald Stitz, Kerstin Stitz, Annett Ullrich, Heiko Völkel, Ellen Wiegand, Frank Wiegand, Wiebe Wilbrandt, Steffi Wolf, Bernd Zaloga (sämtlich 1. 11. 93), Anna Dobritzsch, Bettina Gotter, Elke Just, Gabriele Kelm, Anja Kirchner, Elmar Kramm, Aribert Ley, Thomas Mittelstädt-Deterding, Andreas Neubert, Markus Noll, Christoph Nonn, Jutta Orfgen, Uwe Pelzer, Ralf Schmidt, Thomas Schneider, Gabriele Schorn, Frank Schuchardt, Stefanie Sievers, Thomas Wiegand (sämtlich 1. 5. 94), sämtlich Studiense-

minar Fulda für das Lehramt an Gymnasien, Michaela Baumgarten, Godehard Brunn, Barbara Bürger, Ute von der Emde, Andreas Evers, Rita Foegelle, Karsten Früchtenicht, Martina Graw, Martin Hausenauer, Volker Himmelmann, Heike Jäger, Uta Jericho, Benita Joswig, Susanne Kalfari-Ebel, Ulrike Karallus, Andrea Kraus, Vera Müller, Kerstin Opitz, Matthias Pfannkuche, Angelika Pulsfort-Landeck, Jens Rathcke, Tanja Schneider, Ingo Schrader, Anja Siebert, Nicole Wachsmuth (sämtlich 1. 11. 93), Peter Martin (3. 11. 93), Claudia Althoff, Cirsten Baacke, Franziska von Berlepsch, Elisabeth Brilon, Christina Buse, Astrid Fehling, Ulla-Brigitta Fuchs-Wissemann, Stefan Heiß, Markus Horz, Carsten Jäger, Nele Maass, Thomas Prager, Bettina Rehermann, Rolf Rüddenklau, Judith Sechting, Ursula Spahr, Anne Catrin Volke, Berthold Winke, Cora Winke, Christiane Zölzer (sämtlich 1. 5. 94), sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien, Ilga Blied, Anette Claus, Wolfgang Dannat, Ursula Delbeck, Andrea Kilian-von der Straten, Susanne Koch, Juliett Liedtke, Anja Lieke, Beate Matzdorf, Doreen Meier, Jutta Mittel, Ruth Mischlich, Eva Neugebauer, Susanne Niemeyer, Manuela Plarre, Carola Rademacher, Julia Rumpf, Thomas Schattner, Johannes Schrader, Silke Schreiber, Skadi Siebert, Otmir Velt, Daniela Vogt, Christa Wellach, Anne Wirthgen (sämtlich 1. 11. 93), Andrea Baaske, Sabine Besse, Stephanie Brüning, Andreas Dietrich, Sylvia Fischer, Esther Jung, Heidrun Lange, Katja Lehmann, Thilo Macht, Uwe Noack, Harald Oehl, Dr. Susanne Rohrmann, Ralf Rolirad, Christine Saure, Sabine Schmitz, Gabriele Schneider, Silke Wittich (sämtlich 1. 5. 94), sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte/innen (BaP) Ralf Meurer, Fritzlar (8. 9. 93), Cornelia Stark, Hünfeld (3. 11. 93), Elke Büttl, Homberg, Robert Schneider, Sontra (beide 1. 2. 94), Ulrich Meiß, Heringen (16. 2. 94);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen
Studienrätin (BaL) Petra Pauly, Lohfelden, Lehrerin z. A. (BaP) Rita Schmidt-Schales, Kassel (beide 1. 2. 94);
von Niedersachsen
Studienrat (BaL) Wilfried Marstaller, Kassel (1. 2. 94);
nach Niedersachsen
Studienrätin (BaL) Urike Schatz, Kassel (1. 2. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Karl Luley, Arolsen (31. 1. 94), Dr. Gerd-Ekkehard Lorenz, Kassel (31. 3. 94);
die Oberstudienräte/innen Sigrid Gellings-Stroeder, Fulda (31. 12. 93), Günter Metschan, Otto Wengenmair, beide Eschwege, Volker Spohr, Bad Sooden-Allendorf, Edwin Wald, Fulda, Helga Junge, Kassel (sämtlich 31. 1. 94), Norbert Fischer, Hessisch Lichtenau, Adolf Rüdebusch, Horst Klinkow, beide Kassel (sämtlich 31. 3. 94);
die Studienräte Rolf Rinnensland, Hessisch Lichtenau, Theo Grimm, Kassel (beide 31. 1. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrat Dr. Dr. Joachim Hohmann, Bad Hersfeld (21. 10. 93); Oberstudienrätin Elisabeth Jakob, Hünfeld (31. 1. 94), der/die Studienreferendar/innen Harriet Wanzelius, Kassel (21. 10. 93), Jörg Rieger, Kassel (12. 2. 94), Martina Römer, Kassel (30. 4. 94);

verstorben:

die Oberstudienräte Karl-Ernst Reinhardt, Kassel (8. 11. 93), Volkmar Michalek, Hünfeld (1. 4. 94), Walter Schwalm, Kassel (28. 4. 94);

an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Werner Schmitt, Kassel (1. 12. 94);

zum Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Helmut Hutterer, Kassel (1. 12. 93);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Jürgen Kahle, Günter Ochs-Degenhardt, beide Kassel (beide 1. 12. 93);

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Hubert Hackenschmidt, Arolsen (1. 12. 93);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Hans-Peter Pohlmann, Frankenberg (1. 10. 93), Brigitte Geier-Wehner, Fulda (7. 11. 93), Peter Schmid, Eschwege (17. 1. 94), Karola Vahland, Arolsen, Hannelore Goßmann, Dr. Karl-Heinz Keiner, Doris Kling, Thomas Willert, sämtlich Fulda, Matthias Enkemeier, Dagmar Kraul, bei Kassel, Sabine Deppe, Witzzenhausen (sämtlich 1. 2. 94), Anett Steinhoff, Eschwege, Hugo Oertelt, Fulda (sämtlich 3. 2. 94), Katja Rosenfeld, Bad Wildungen (10. 2. 94), Stefanie Kramer, Fulda (1. 4. 94);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Jörg Conrath, Kassel (3. 5. 94), Wolfgang Friedhoff, Witzzenhausen (17. 5. 94);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Angestellte Petra Stephanblome, Fulda (1. 4. 94);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Holger Allmeroth, Helmut Wolf, beide Frankenberg, Andreas Ide, Bebra, Dieter Struwe, Eschwege, Heinrich Schulte, Michael Herrlich, Carl-Martin Fricke, Jürgen Kreß, Andreas Rink, sämtlich Fulda, Markus Geist, Bad Hersfeld, Astrid Heyland, Hartmut Kumpe, Andreas Rother, sämtlich Kassel, Eberhard Schwalm, Korbach Begga Breiding, Witzzenhausen (sämtlich 1. 2. 94), Sieglinde Strieder, Frankenberg (2. 2. 94);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Susanne Gerland, Olaf Heuer, Kai Jordan, Annett Kosiol, Dirk Keye, Gerd Landsiedel, Ivonne-Christine Muthig, Thomas Remmert, Gundula Surmann (sämtlich 1. 11. 93), Ronald Gustke, Ines Haberland, Holger Jestädt, Martina Jäckel, Thomas Kapteina, Andreas Klär, Jens Küchler, Gerd Leinisch, Robert Lübbert zur Lage, Katja Sauer, Angela Seeger (sämtlich 1. 5. 94), sämtlich Studienseminar Kassel — Außenstelle Fulda — für das Lehramt an beruflichen Schulen, Corinna Benedix, Jörg Blunk, Eike Bornmann, Doris Braun-Grimmelbein, Claus-Dieter Bünning, Anneli Derlin, Juliane Ebke, Ulrich Fahlbusch, Heike Göbel, Christian Hinrichs, Angela Ickler, Michael Kilian, Torsten Mank, Bärbel Nachtigal, Ulrich Neustock, Johanna Pelka, Anja Schmandt, Lutz Sölter, Elke-Elisabeth Wagner, Sabine Wellhöner, Grit Wiesmüller, Karsten Wiesmüller (sämtlich 1. 11. 93), Annett Aichner, Jutta Anderie, Britta Christina Brauner, Anke Färber, Christiana Götte, Günter Hogrebe, Frank Humburg, Regina Knauff, Susanne Kollmann, Aiga Kronenberg, Kurt Nau, Andreas Neuß, Sabine Ohm, Andrea Otto, Sabine Sequenz, Verena Simon, Gabriele Steinbach, Cordula Streurs, Dirk Wetterau (sämtlich 1. 5. 94), sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen;

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Wilhelm Asbrand, Kassel (31. 1. 94); Studiendirektor/in Dora Kaulbach, Fritzlar, Udo Schalk, Korbach (beide 31. 1. 94); Oberstudienrat/rätin Joachim Schulze, Witzzenhausen (30. 11. 93), Hildegard Kreutzig, Kassel (31. 1. 94); Realschullehrer Leo Walach, Korbach (31. 1. 94); Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen Helmut Bischoff, Kassel (31. 1. 94); die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Willem Lüth, Kassel (31. 12. 93), Hans Küster, Frankenberg, Günter Saalfeld, Kassel (beide 31. 1. 94), Siegfried Koch, Kassel (28. 2. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienreferendarin Ina-Griet von Hirschhausen, Kassel (15. 4. 94);

verstorben:

Oberstudienrat Dieter Bach, Kassel (15. 1. 94).

Kassel, 26. Mai 1994

Regierungspräsidium Kassel

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 25/1994 S. 1528

573

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Mai 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dieburg** im Fußgängerbereich (Zuckerstraße, Steinstraße bis Kirchenplatz, Pfarrgasse), Rheingaustraße von Zuckerstraße bis Einmündung Steinweg, Markt, Steinstraße von Markt bis Minnefeld, Klosterstraße von Steinstraße bis Pfarrgasse, aus Anlaß des 9. „Dieburger Martinsmarktes“ am 6. November 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1994 in Kraft.

Darmstadt, 27. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 25/1994 S. 1530

574

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Mai 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Ortenberg** — mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach — aus Anlaß des „Kalten Marktes“ am 30. Oktober 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1994 in Kraft.

Darmstadt, 27. Mai 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 25/1994 S. 1530

575

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ in der Gemarkung Bellersdorf der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, vom 20. April 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**(1) Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich umfaßt in der Gemarkung Bellersdorf, Flur 2, folgende Flurstücke: Nr. 90, 91 und 237/89; 235 (teilweise), und zwar östlich des Flurstückes 236/89 und westlich des Flurstückes 92.

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ in der Gemarkung Bellersdorf zugunsten der Gemeinde Mittenaar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 5) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt. Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar,
35756 Mittenaar,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— untere Wasserbehörde —,
Eduard-Kaiser-Straße 38,
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

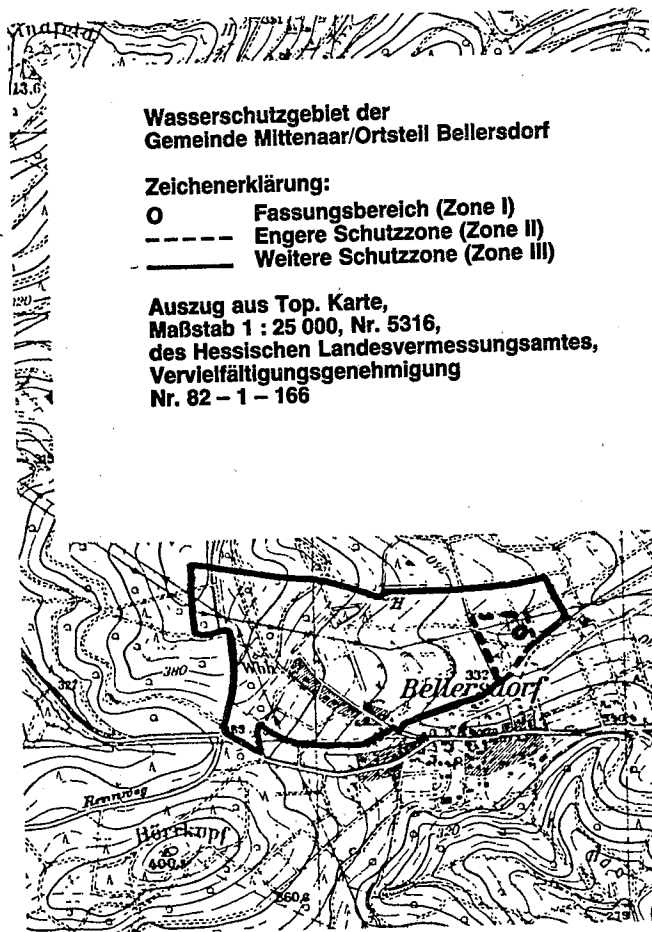
Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Gesundheitsamt —,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Bauaufsicht —,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Parkstraße 44,
65189 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft,
Ostanlage 47,
35390 Gießen.



Wasserschutzgebiet der Gemeinde Mittenaar/Ortsteil Bellersdorf

Zeichenerklärung:

- O Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 82 - 1 - 166

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Bellersdorf, Flur 2, folgende Flurstücke: Nr. 81—88, 236/89, 92, 93; 190—195 (jeweils teilweise) und zwar alle nordwestlich der Gewässerparzelle Nr. 232; Flurstücke 196—207, 214, 219 (teilweise) und zwar westlich der Flurstücke 215 und 232; 220—222, 235 (teilweise), und zwar westlich des Flurstückes 215 (außer Fassungsgebiet).

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkungen Mittenaar-Bellersdorf, Offenbach und Hohenahr-Altenkirchen.

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 140 kg/ha N. Die Menge ist Grundlage der Berechnung von Ausgleichsbeträgen nach dem Verfahren der differenzierten Pauschalierung.

§ 5

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammelrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober

- bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
 27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnliesen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

§ 7

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6, und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. April 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 25/1994 S. 1530

576

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. Mai 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Dietzhöhlthal/Ortsteil Ewersbach** aus Anlaß des Johanni-Marktes am 26. Juni und des Herbstmarktes am 30. Oktober 1994 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 26. Juni 1994 und am 30. Oktober 1994.

Gießen, 30. Mai 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 25/1994 S. 1533

577

KASSEL

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Aue bei Malsfeld“ als Regenerationsgebiet vom 1. Juni 1994

Auf Grund § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Malsfeld und dem Ortsteil Beiseförth in der Fuldaaue angelegte Altarm mit den angrenzenden Grünlandflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ liegt in der Gemarkung Malsfeld der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 9,1 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

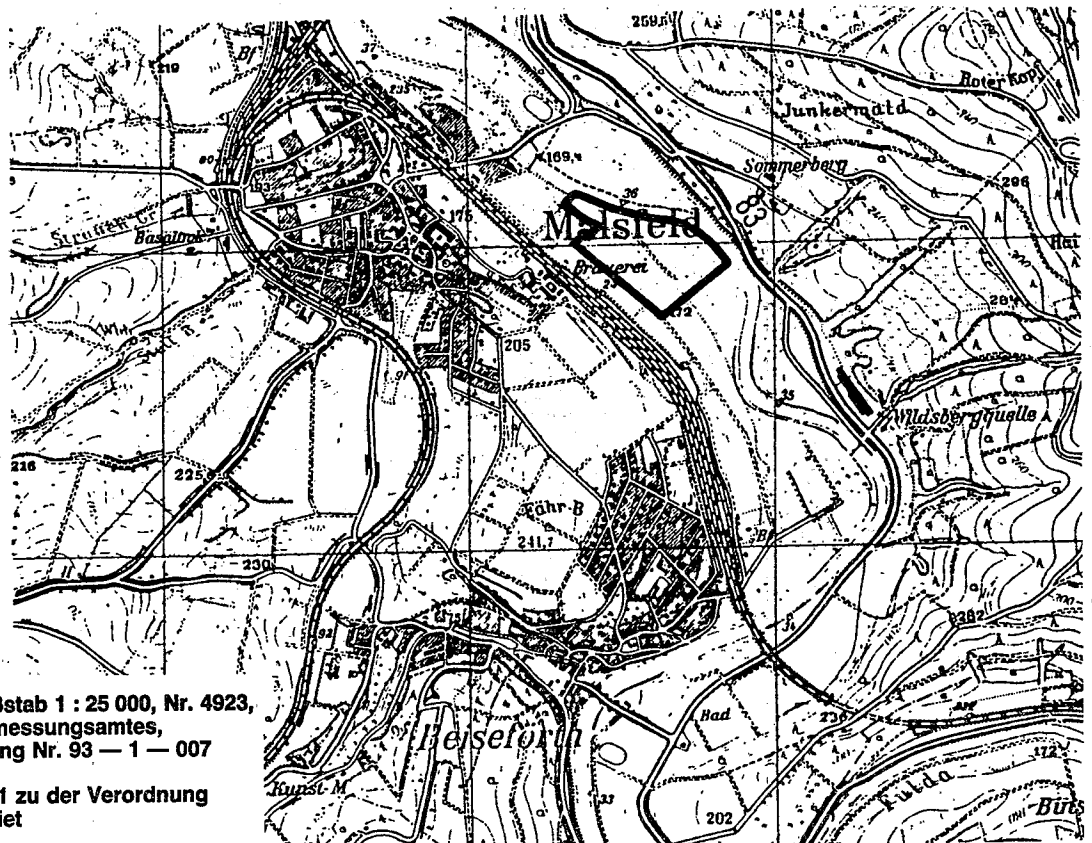
§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren und kann höchstens um fünf Jahre verlängert werden. Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

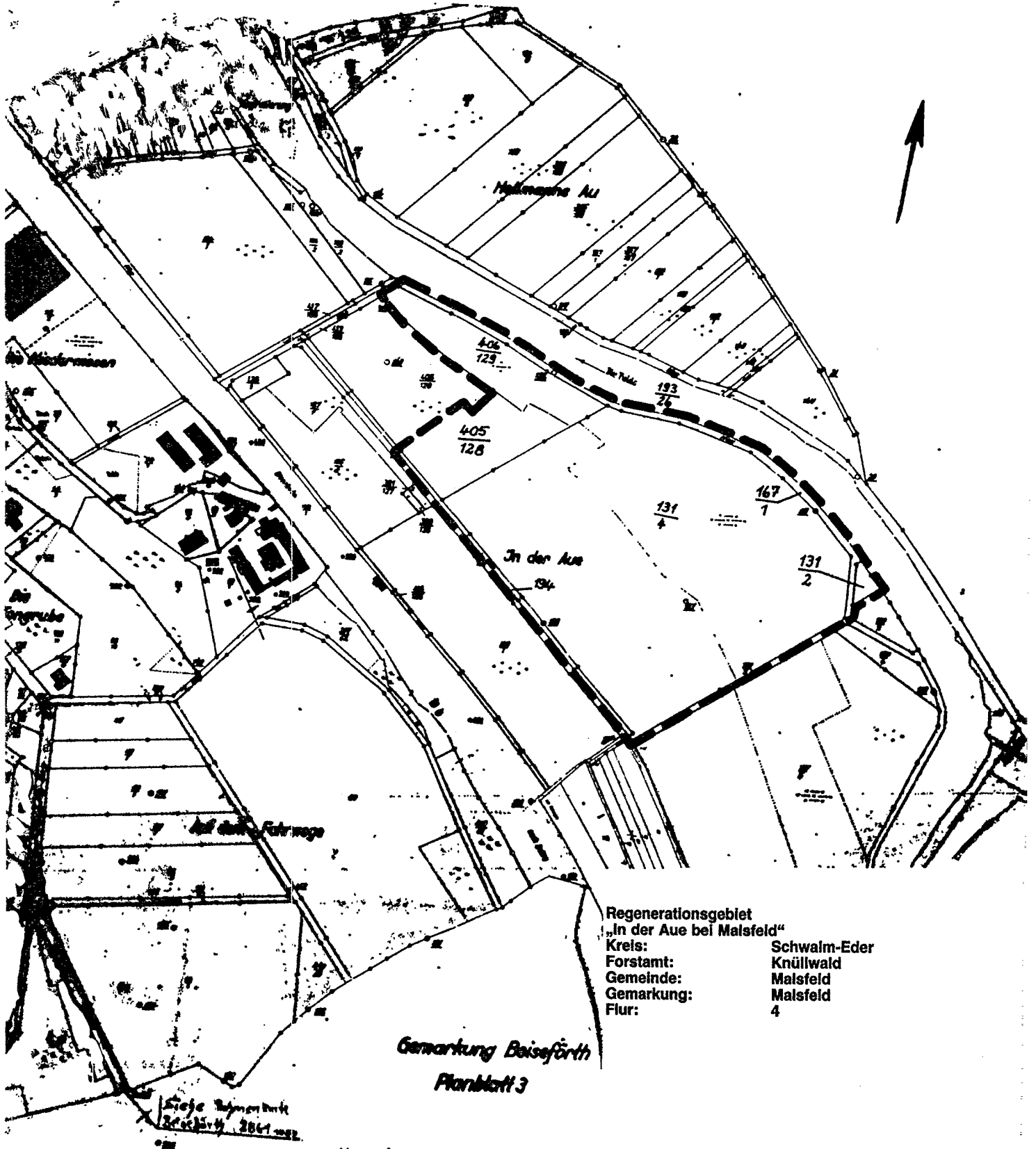
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Teiche einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4923, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Regenerationsgebiet „In der Aue bei Malsfeld“



Regenerationsgebiet
 „In der Aue bei Malsfeld“
 Kreis: Schwalm-Eder
 Forstamt: Knüllwald
 Gemeinde: Malsfeld
 Gemarkung: Malsfeld
 Flur: 4

Gemarkung Beiseförth
 Planblatt 3

Siehe Baunennr.
 2861/2862

Kassel

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Regenerationsgebiet „In der Aue bei Malsfeld“

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Regenerationsgebiet zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen und Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Grünländer vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren „Containerbahnhof Beiseförth“ festgelegten Punkte;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bundeswasserstraße Fulda sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bäuliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer, Wasserläufe oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Regenerationsgebiet betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen und Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünländer vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

St.Anz. 25/1994 S. 1533

Regenerationsplan für das geplante Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“

1. Allgemeine Angaben

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Fuldaaue zwischen den Orten Malsfeld und Beiseförth. Im Osten wird das Gebiet durch die Fulda begrenzt, im Westen verläuft die Bahnlinie Kassel—Bebra. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Errichtung der Container-Umschlagsanlage Beiseförth ist im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren in dem Bereich die Anlage eines Altarmes vorgesehen.

Die Gesamtgröße des Regenerationsgebietes beträgt ca. 9,1 ha.

2. Gründe für die einstweilige Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes als Regenerationsgebiet

Das vorgesehene Gelände in der Fuldaaue ist geeignet, durch entsprechende Ausbau- und Gestaltungsmaßnahmen zu einem ökologisch reichhaltigen Lebensraum (floristisch wie auch faunistisch) entwickelt zu werden. Insbesondere für viele im Bestand bedrohte Vogelarten kann das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop große Bedeutung gewinnen. Dafür sprechen folgende Tatsachen:

- die weitgehend unzugängliche Lage zwischen der Fulda und der Bahnlinie,
- die nur knapp über der Wasserlinie liegenden und dadurch zweitweise überfluteten landwirtschaftlichen Flächen in der Aue,
- der großflächige Grünlandbereich im weiteren Umfeld in der Fuldaaue,
- die derzeitige Biotopausstattung mit einzelnen Auebäumen und kleineren Schilfflächen an der Fulda.

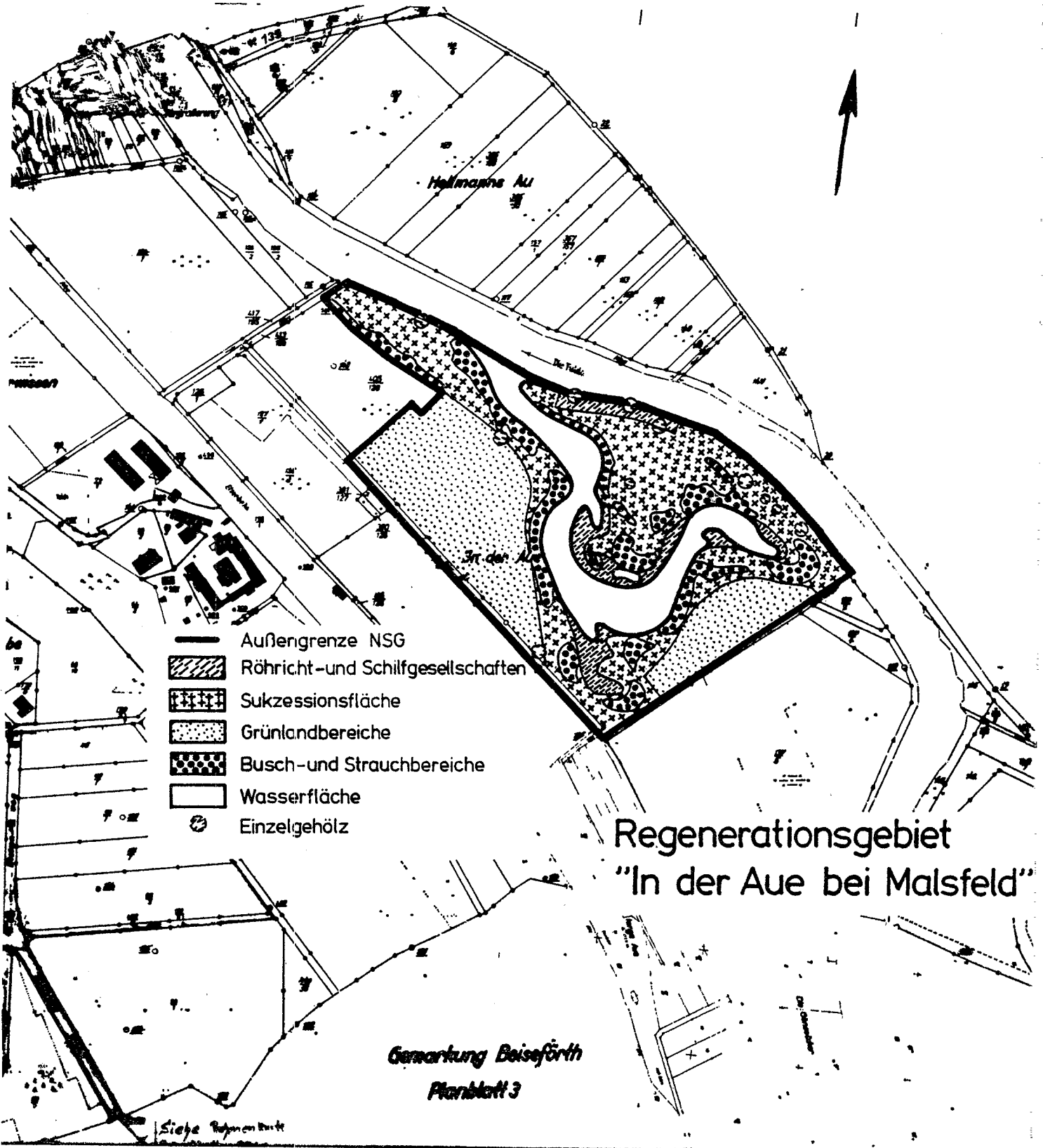
Durch die Begründung der Flüsse und Bäche zählen Feuchtgebiete in den Auebereichen und Altarmen an den Gewässern zu den gefährdeten Biotopen in unserer Landschaft. Da ein natürliches Mäandrieren der Gewässer in vielen Bereichen durch die dichte Besiedlung der Landschaft häufig nicht mehr möglich ist, bietet die künstliche Anlage von Feuchtgebieten und Altarmen die Möglichkeit, diesen für viele Pflanzen- und Tierarten wichtigen Lebensraum zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dem Schutz dieses gefährdeten Biotopes wird mit der Anlage des Altarmes in der Aue und der gleichzeitigen Sicherstellung dieser Fläche Rechnung getragen.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das Regenerationsgebiet umfaßt überwiegend Acker- und Grünlandflächen, die in der Fuldaaue zwischen der Fulda und dem Bahndamm liegen. Im Westen und im Süden begrenzen zwei landwirtschaftliche Wege das geplante Naturschutzgebiet. Die nördliche Grenze verläuft entlang von Nutzgärten, und die östliche Abgrenzung bildet die Fulda. Das Gebiet kann grob in sechs Bereiche eingeteilt werden:

3.1 Acker

Den westlichen Teil (ca. 40% der Fläche) bildet eine größere intensiv genutzte Ackerfläche.



**Regenerationsgebiet
"In der Aue bei Malsfeld"**

*Gemarkung Boiseförth
Planblatt 3*

Siehe Bayern Karte

Regenerationsplan, Maßstab 1 : 5 000,
als Anlage zur Verordnung für die einstweilige
Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes
„In der Aue bei Malsfeld“
als Regenerationsgebiet

- 3.2 Grünland
An die Ackerfläche schließt sich in östlicher Richtung zur Fulda hin Grünland an. Das Grünland nimmt ebenfalls etwa 40% der Gesamtfläche ein.
- 3.3 Ufersaum
Der Ufersaum der Fulda ist geprägt von einzelnen Gehölzen (vorwiegend Weiden) und kleineren Schilf- und Röhrichtbeständen.
- 3.4 Wege
Entlang der Fulda verläuft ein Grasweg, der vorwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken und als Fuß- und Radweg genutzt wird.
- 3.5 Kleingärten
Nordwestlich des geplanten Naturschutzgebietes befindet sich eine unterschiedlich intensiv genutzte Kleingartenanlage.
- 3.6 Fulda
Im Westen außerhalb des Regenerationsgebietes fließt die Fulda und bildet mit ihrem östlichen Ufer die Abgrenzung des Gebietes.
Im landschaftsplanerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren für den Containerbahnhof Beiseförth ist die Anlage eines Altarmes im Auenbereich vorgesehen. Die Abgrabungen für den Altarm sind zum größten Teil bereits abgeschlossen.

4. Beschreibung des Sollzustandes (s. Anlage „Regenerationsplan“)

- 4.1 Schutzziel im Regenerationsgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ ist die Herstellung und Entwicklung eines Altarmes mit natürlichen Gewässerzonierungen, der von extensiv genutztem Grünland umgeben ist. Dadurch soll ein in unserer Kulturlandschaft selten gewordener Feuchtbereich in der Flußaue wiederhergestellt werden, um diesen für viele Pflanzen und Tiere wichtigen Lebensraum zu erhalten.
- 4.2 Die dazu geplante Anlage des Altarmes ist bereits weitestgehend durchgeführt worden. Im Uferbereich sind noch Gestaltungsmaßnahmen erforderlich.
- 4.3 Zur Vermeidung von Störungen wird der Weg entlang der Fulda entfernt.
- 4.4 Die den Altarm umgebenden Wiesen sollen extensiv und ohne Düngung bewirtschaftet werden.
5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes
- 5.1 Anlage eines Altarmes mit unterschiedlichen Wasserstandstiefen. Der Altarm ist an die Fulda anzuschließen.
- 5.2 Anlage mehrerer Röhricht- und Schilfflächen im Bereich des Altarmes. Dazu ist soweit möglich autochtones Pflanzenmaterial zu verwenden.
- 5.3 Anpflanzung von standortgemäßen Ufergehölzen mit Strauch- und Baumzonen.
- 5.4 Vorbereitung des Geländes im Uferbereich des Altarmes für die Ansiedlung von Ufersaumgesellschaften.
- 5.5 Ansaat von Grünland in der Umgebung des Altarmes zur extensiven Pflege.
- 5.6 Rückbau des Weges entlang der Fulda (Flur 4, Flurstück 167/1).
- 5.7 Gebüsch- und Heckenanpflanzung östlich der Kleingärten zur Abschirmung (Flur 4, Flurstück 406/129).
- 5.8 Anlage eines Flachwasserteiches im Innenbereich des Altarmes.

578

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. Juni 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt, für den in § 2 genannten Gel-

tungsbereich dieser Verordnung, anlässlich des Michaelismarktes am Sonntag, 18. September 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Mainzer Gasse, Burggasse, Marktplatz, Steingasse und Wagnergasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18. September 1994 in Kraft.
Kassel, 1. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 25/1994 S. 1537

579

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. Juni 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Neukirchen für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des Johannimarktes am Sonntag, 19. Juni 1994, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Kurhessenstraße von der Einmündung Niederrheinische Straße bis zur Einmündung Am Leitebrunnen, Marktgasse einschließlich Marktplatz und die Untergasse von der Einmündung Ludwig-Jahn-Straße bis zur Einmündung Kurhessenstraße (Bäckerei Böttcher).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1994 in Kraft.
Kassel, 1. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 25/1994 S. 1537

580

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Juni 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Naumburg anlässlich des 5. Kulturfestes am Sonntag, 10. Juli 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1994 in Kraft.
Kassel, 3. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 25/1994 S. 1537

581

Vorhaben des Landwirtes Helwig Happel, 34628 Willingshausen-Ransbach

Der Landwirt Helwig Happel, Dorfstraße 4, 34628 Willingshausen-Ransbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Veränderung der bestehenden Anlagen zum Halten von Schweinen durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Stalles mit 352 Mastschweineplätzen in Willingshausen, Gemarkung Ransbach, Flur 3, Flurstück 4, gestellt. Die Kapazität der Anlage erhöht sich damit auf 1 256 Mastschweineplätze.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 7.1 e des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. Juni 1994 bis 26. Juli 1994 beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer-Nr. 817, und im Rathaus der Gemeinde Willingshausen/Ortsteil Wasenberg, Loshäuser Weg 9, Zimmer-Nr. 32, in 34628 Willingshausen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 27. Juni 1994 (erster Tag) bis 9. August 1994 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 31. August 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin findet ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Willingshausen, Loshäuser Weg 9, in 34628 Willingshausen/Ortsteil Wasenberg statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 24. Mai 1994

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 2 — Kg
StAnz. 25/1994 S. 1538

582

Vorhaben der Hessischen Industriemüll GmbH

Die Hessische Industriemüll GmbH hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers, zweiter Bauabschnitt, zur Lagerung von NT-haltigem Bodenaushub in Hessisch Lichtenau-Hirschhagen, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 92, gestellt.

Das Sonderabfallzwischenlager, zweiter Bauabschnitt, soll nach Bescheiderteilung im Dezember 1994 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 8.10 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Juni 1994 bis 28. Juli 1994 beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 648, und bei dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau in Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 12, Zimmer 22, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 28. Juni 1994 (erster Tag) bis 11. August 1994 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. September 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin findet ab 9.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Fürstehagen, Schulstraße, statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 6. Juni 1994

Regierungspräsidium Kassel
39 b/1 — A — Nr. 583
StAnz. 25/1994 S. 1538

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden). Kommentar. Bearb. von Min.Dir. Alfred Breier, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer und Reg.Dir. Horst Hoffmann. Loseblattwerk, 125 Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 318 S., DIN A5, 108,80 DM; Gesamtwerk, 4 410 S., 4 Plastikordn. 178,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der sonstigen punktuellen Ergänzung der Erläuterungen, z. B. durch Einarbeitung aktueller Urteile und Durchführungshinweise, insbesondere

- in den Erläuterungen zu § 3 BAT Änderungen des Hochschulrechts,
- die zum Jahreswechsel anfallenden Änderungen im Sozialversicherungsrecht (z. B. Bemessungsgrenzen, Sachbezüge),
- die völlige Neubearbeitung des § 14 BAT im Hinblick auf die Änderung beamtenrechtlicher Haftungsvorschriften und auf die Änderungen in der einschlägigen Rechtsprechung,
- den Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 3. Mai 1993 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (VKA),
- die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz

vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) — Anhang II zu § 52 BAT, — die Überarbeitung der Vorbemerkungen zu Abschnitt XII (Beendigung des Arbeitsverhältnisses),

— in den Erläuterungen zu § 60 BAT das Urteil des BAG vom 20. Oktober 1993 über die Unwirksamkeit der Altersgrenzenautomatik, das hierzu ergangene Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und eine erste kritische Anmerkung der Autoren (Erl. 1 zu § 60 BAT),

— die Achte Änderung vom 5. August 1993 der Lehrer-Richtlinien der VKA,

— die Auswirkungen des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 auf die einschlägigen Erläuterungen zur Eingruppierung der Angestellten in medizinischen Hilfsberufen,

— den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 14. Dezember 1993 (Justizvollzugsdienst),

— den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Mai 1993 (Bund: Eingruppierung der Flugzeugführer und der Prüfer für Luftfahrtgerät).

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 1994.

Amtsrat Uwe Bauer

Das Europäische Parlament und der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft. Von Diemut R. Theato und Rainer Graf. 1994, 206 S., brosch., 48.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 76484 Baden-Baden. ISBN 3-7890-3280-8

Die angezeigte Schrift will darlegen, wie es dem Europäischen Parlament durch Konflikte und Kompromisse, durch Vertragsgestaltung und Vertragsauslegung gelingen konnte, mehr Einfluß auf den Haushalt und auf die Geschicke der EG zu erlangen. Nach einer Einführung über das Parlament und die EG-Haushaltspolitik sowie die EG-Finanzverfassung wenden sich die Verfasser in einzelnen Abschnitten dem haushaltspolitischen Entscheidungsprozeß der EG, der Haushaltskontrolle im Verständnis des Parlaments und schließlich einer Funktionsanalyse zu Politik- und Systemgestaltung durch Haushaltsrechte zu. Die Abhandlung ist dabei insgesamt mehr politikwissenschaftlich als finanzwissenschaftlich orientiert. Die Autoren gelangen zu der Schlußfolgerung, daß das Parlament seit der ersten Direktwahl 1979 bemüht sei, seine eigene Position im Institutionengefüge zu stärken. Daneben sei es natürlich auch bestrebt, die Kompetenzen der Gemeinschaftsebene insgesamt auszubauen und um neue Aufgaben zu erweitern. Das Streben des Parlaments sei in beiderlei Hinsicht stark begrenzt geblieben, da die Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang bereit gewesen seien, Kompetenzen, die ihre nationalen Entscheidungsmöglichkeiten zu stark beschneiden würden, der Gemeinschaft zu übertragen. Es zeige sich, daß die Haushaltskompetenzen und die Verfügungsgewalt über Finanzmittel zum harten Kern nationaler Interessen gehörten, deren Preisgabe die Mitgliedstaaten erheblichen Widerstand entgegensetzten. Das Parlament habe seit 1979 seine Stellung im Haushaltsbereich zwar stabilisieren und punktuell ausbauen können, neue Kompetenzen habe es jedoch nicht erringen können. Entsprechend den Normen und Verhaltensregeln des „EG-Verflechtungssystems“ würden Veränderungen der Entscheidungsregeln und Kompetenzzuweisung nach wie vor von den nationalen Regierungen einstimmig vorgenommen. Die Autoren folgern hieraus einige, aus ihrer Sicht erforderliche Reformleitlinien. So seien grundlegende Verbesserungen in der haushaltspolitischen Beschlussfassung nur dann zu erzielen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde (Rat und Parlament) über annähernd gleiche Kompetenzen verfügten. Ebenfalls unabdingbar seien substantielle Legislativrechte des Parlaments. Sie erhöhten die Akzeptanz der Haushaltsbeschlüsse und dienten einer kohärenteren Politikgestaltung. Die Gemeinschaft müsse bestrebt sein, ein wirkliches Eigenmittelsystem zu entwickeln und dem Parlament mittelfristig eine Mitbestimmung und langfristig eine eigene Kompetenz zur Steuerfestsetzung einzuräumen.

Solchen Schlußfolgerungen und Forderungen kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Das Europäische Parlament läßt sich schon deshalb nicht mit den üblichen Parlamenten in parlamentarischen Demokratien vergleichen, weil es von einem gleichen Wahlrecht noch meilenweit entfernt ist. Legitimerweise lassen sich nur dann weitere Kompetenzen auf das Parlament übertragen, wenn auf dem Weg zu einem gleichen Wahlrecht weiter vorangeschritten wird. Insofern hätten die Autoren ihre eigene (auf Seite 11) getroffene Feststellung besser beherzigen sollen, daß die Gemeinschaft als ein System „sui generis“ zu verstehen sei, das sich noch in einem Entwicklungsprozeß befinde und nicht mit staats- und völkerrechtlichen Maßstäben messen lasse. Darüber hinaus ist es aber auch gerade eine Forderung der Zeit, Europa nicht in einer übermäßigen Bürokratie und einer unkritischen Verlagerung von Kompetenzen zur Zentrale hin ersticken zu lassen. Daher ist allen Forderungen, die einer „dynamischen“ Auslegung des Vertragswerks das Wort reden, eine Absage zu erteilen. Das geltende, austarierte System der Kompetenzverteilung zwischen Rat und Parlament liegt im Bereich dessen, was für die Mitgliedstaaten augenblicklich als akzeptabel erscheint. Es ist auch besser als sein Ruf. Schließlich sollte man dabei berücksichtigen, daß im Rat demokratisch legitimierte Vertreter der Mitgliedstaaten handeln und nicht etwa anonyme, vordemokratische Mächte.

Ltd. Ministerialrat Dr. Michael B o r c h m a n n

Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Aktuelles Handbuch. Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. 22. Erg.Lieff.; Gesamtwerk, 2 Ordn., 87.— DM. Verlag Wilhelm Jungling GmbH & Co. KG, 85757 Karlsfeld. ISBN 3-88947-055-6

Die 22. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand 1. März 1994.

Gesetze und Verordnungen werden auf den neuesten Stand gebracht; die Kommentare und Erläuterungen werden ergänzt.

Zu erwähnen ist insbesondere die Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Durch die 16. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2106) wurde insbesondere das Verfahren bei Änderungen am Fahrzeug nach § 19 Abs. 2 StVZO neu geregelt. Die Neufassung führt zu einer Reduzierung der Fälle des Erlöschens der Betriebserlaubnis, ohne daß die Verkehrssicherheit darunter leidet. Einbaumaßnahmen dürfen auch durch amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen durchgeführt werden. Der zur Ausführung des § 19 Abs. 2 StVZO erstellte Beispielskatalog ist den geänderten Vorschriften angepaßt worden und im Verkehrsblatt 1994 S. 155 abgedruckt. Die in der 22. Ergänzungslieferung zuletzt erwähnte Änderung ist nicht durch Gesetz vom 30. Dezember, sondern durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 auf Grund des Eisenbahnneuordnungsgesetzes erfolgt.

Die 17. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2043) enthält insbesondere die Einfügung der Grünfeil-Regelung in § 37 Abs. 2 StVO. Diese Regelung eröffnet den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit der Anordnung eines Zeichens, mit dem das Rechtsabgeben bei Rot erlaubt wird. Die Untersuchung der BAST hat aber ergeben, daß die Grünfeil-Regelung nicht uneingeschränkt ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit anwendbar ist. Es muß sich vielmehr um geeignete Knotenpunkte handeln. Ausführungsvorschriften sind deshalb geboten. Auch bei der Änderung der StVO nennt die 22. Ergänzungslieferung irrtümlich den 30. Dezember 1993 statt des 27. Dezember 1993.

Ministerialrat Dirk F r e d r i c h

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ott-Heinz Scheurig, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 121. Erg.Lieff. zum Grundwerk, 324 S., 96,50 DM; 95. Erg.Lieff. zur Vergütungsordnung Bund/Länder, 174 S., 49,20 DM; 94. Erg.Lieff. zur Vergütungsordnung VKA, 130 S., 38,50 DM; Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 70551 Stuttgart.

Die 121. Ergänzungslieferung zum Grundwerk berücksichtigt insbesondere:

- die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168),
- die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180)

sowie die Änderungen folgender, in den Erläuterungen zu den einschlägigen Tarifvorschriften angezogenen bzw. auszugsweise abgedruckten Gesetze und Verordnungen:

Arbeitsförderungsgesetz, Fleischhygienegesetz, Gefahrstoffverordnung, Bundes-Seuchengesetz, Strahlenschutz-Verordnung, Sonderzuschlagsverordnung, Sachbezugsverordnung, Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Auslandsreisenkostenverordnung, Trennungsgeldverordnung, Auslandstrennungsgeldverordnung, Hessisches Umzugskostengesetz, Bundesurlaubsgesetz, Niedersächsische Gemeindeordnung, Nrn. 7 und 23 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsverordnungen A und B, Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungverordnung öffentlicher Dienst, Berufsbildungsgesetz, Fünftes Vermögensbildungsgesetz.

Außerdem ist die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichts- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere zu Fragen des Geltungsbereichs des BAT, der Arbeitszeit und des Bereitschaftsdienstes, der Überzeitarbeit, der Beschäftigungszeit der Anrechnung von Tariflohn erhöhungen auf über- tarifliche Zulagen, der Wechselschicht- und Schichtzulagen, der Beihilfegewährung, der Teilnahme an Betriebsrats- und Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, der Vergütung der Teilzeitarbeit von Lehrkräften, der Befristung von Arbeitsverträgen und der Gewährung von Zuwendungen eingearbeitet worden.

Die Neufassung der Durchführungsanweisungen des Bundesministeriums für Familie und Soziales und des Bundesministeriums des Innern vom 6. Januar 1994 zum Bundeskindergeldgesetz in der ab 1. Januar 1994 maßgebenden Fassung soll mit der 122. Ergänzungslieferung in das Werk eingefügt werden.

Die 95./94. Ergänzungslieferungen zu den Vergütungsverordnungen enthalten im wesentlichen

- die Änderungen der Lehrer-Richtlinien der VKA vom 5. August 1993,
- die Änderungen der Lehrer-Richtlinien der TdL vom 16. Juli 1993,
- das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz — MTAAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) und
- die Fünfte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278).

Des weiteren sind u. a. wesentliche Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen zu den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Fallgruppen 1 des Teils I) und zu den Tätigkeitsmerkmalen der Angestellten an Theatern und Bühnen, im Sozial- und Erziehungsdienst und im Schreibdienst sowie Änderungen von Ausbildungs- und Weiterbildungsordnungen ausgewertet und in die Kommentierung eingearbeitet worden.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Januar 1994.

Amtsrat Uwe B a u e r

TA Luft — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Textausgabe mit einer Einführung von Min.Rat Herbert Ludwig. 1. Aufl., 1994, 186 S., 16,8 × 24,4 cm, kart., 24,80 DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Einsteinstraße 172, 81675 München. ISBN 3-8073-1104-1

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) ist seit der grundlegenden Überarbeitung vom 27. Februar 1986 seit acht Jahren unverändert. Sie gibt den Behörden Anweisungen für ihr Verwaltungshandeln bei der Genehmigung einschließlich der Teilgenehmigung, dem Vorbescheid von Anlagen, bei der wesentlichen Änderung und bei nachträglichen Anordnungen. Grundsätzlich ist die Verwaltungsvorschrift nur für die Behörden bindend, entfaltet aber als sogenanntes antizipiertes Sachverständigengutachten auch eine weitgehende Wirkung gegenüber dem Betreiber von Anlagen und für Gerichte. Mit der TA Luft 1986 ist das Altanlagenanierungsprogramm verbunden, dessen Fristen für die Altanlagen der „alten“ Bundesländer mittlerweile abgelaufen sind. Für die Altanlagen in den „neuen“ Bundesländern ist der Stichtag für den Fristbeginn der Sanierungsfristen auf den 1. Juli 1990 festgelegt worden (§ 67 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG) sowie die jeweiligen Fristen um ein Jahr verlängert worden, so daß das Altanlagenanierungsprogramm noch bis 1999 in den neuen Bundesländern laufen wird.

Deswegen hat diese kompakte und aktuelle Textausgabe zusätzliche Berechtigung neben den bereits vorhandenen Schriften zur TA Luft. Der Autor, der maßgeblich an den abgedruckten Vorschriften Anteil hat, führt in knapper und übersichtlicher Art in das Recht der anlagenbezogenen Vorschriften des BImSchG und der TA Luft sowie in die Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Konkretisierung der Dynamisierungsklausel der TA Luft ein.

In der vorliegenden Textausgabe sind neben der gültigen Fassung der TA Luft ein Auszug der derzeit geltenden Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie die LAI-Empfehlungen zur Konkretisierung der Dynamisierungsklauseln der TA Luft abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Peter Reichhelm

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang. Von Dr. Karl-Peter Pühler. Loseblattwerk, DIN A5, 70. Erg.Liefg., 184 S., 51,40 DM; Gesamtwerk, 2 198 S., 2 Kunststoffordn., 86,— DM. Verlag Franz Rehm (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-0044-9

Die vorliegende Ergänzungslieferung zur BAT-Textausgabe bringt folgende Ergänzungen und Neubearbeitungen:

- den Tarifvertrag vom 14. Dezember 1993 über neue Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Justizdienst,
- den Neuabdruck der Arbeitgeberrichtlinien für Mitarbeiter an den Katastrophenschutzschulen des Bundes und der Länder,
- den ersten Teil der Neubearbeitung der Vergütungsordnung für den Bereich der VKA.

Der in dieser Ergänzungslieferung enthaltene erste Teil der Überarbeitung bringt die folgenden Teile:

die allgemeinen Vergütungsmerkmale (vor allem die Fallgruppen 1 und die allgemeinen Büro- und Verwaltungstätigkeiten); als besondere Teile sind enthalten die Bereiche Feuerwehr, Fremdsprachen, Restaurateure, Leiter landwirtschaftlicher Betriebe (einschließlich des Tarifvertrages vom 3. Mai 1993), Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifvertrag vom 24. April 1991);

- eine Änderung der Lehrer-Richtlinien der VKA,
- die Neubekanntmachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
- eine Änderung der Arbeitgeberrichtlinien für die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten,
- den neuen Tarifvertrag für Bildschirmarbeitsplätze (Ost),
- den neuen Tarifvertrag für Mitarbeiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst (Ost).

Amtsrat Uwe Bauer

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Durchführungsverordnungen, TA Luft und TA Lärm. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Prof. Dr. Hans D. Jarrass. Stand 15. Februar 1994. XII, 431 S., kart., 14,90 DM. (Beck-Texte im dtv, Bd. 5575). Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München. ISBN 3-406-38122-7

Erfreulicherweise ist die umweltrechtliche Sammlung in der Reihe „Beck-Texte im dtv“ um eine weitere Neuerscheinung ergänzt worden. Alle wichtigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen des Bundes sind in einem Werk zusammengefaßt worden. Kernpunkt ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen 22 Ausführungsverordnungen. Aufgenommen in die Textsammlung sind weiterhin die beiden, bedeutsamsten Verwaltungsvorschriften, nämlich die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Texte enthalten in Form von Fußnoten Hinweise auf amtliche Anmerkungen sowie auf verschiedene immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Der Textsammlung ist eine alphabetische Schnellübersicht vorangestellt. Ein knappes, aber durchaus ausreichendes Sachverzeichnis weist auf die Vorschriften in den einzelnen Rechtsnormen hin. Ergänzt wird der Band durch ein Inhalts- sowie ein Abkürzungsverzeichnis.

Eine kurze Einführung in das Recht des Immissionsschutzes von Prof. Dr. Hans D. Jarrass behandelt die Zielrichtung und Gliederung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen, sonstige Gebiete des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie das Immissionsschutzrecht außerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Für alle, die in einem handlichen Taschenbuch die wichtigsten immissionsschutzrechtlichen Bundesvorschriften in einem Überblick zusammengestellt haben möchten, enthält dieses Taschenbuch eine praktische Zusammenfassung. Der äußerst günstige Preis macht es konkurrenzlos.

Ministerialrat Ralph Lemp

Wertermittlung von Grundstücken — Aufgaben und Lösungen zur Verkehrswertermittlung — Von Dipl.-Ing. Jürgen Simon und Dipl.-Ing. Winfried Reinhold. 1994, 95 S., kart., 48,— DM. Luchterhand Verlag, 56564 Neuwied. ISBN 3-472-01624-8

Das Buch ist aus der praktischen Erfahrung der Autoren für Praktiker geschrieben. Der Architekt, Dipl.-Ing. Jürgen Simon, ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung. Der Mitautor, Dipl.-Ing. Wilfried Reinhold, ist Grundstückssachverständiger bei der Oberfinanzdirektion Hannover.

Angesprochen werden erfahrene, lernende und Antwort suchende Gutachter. Die einleitenden „Fragen und Antworten zur Wertermittlung von Grundstücken“ werden kurz und verständlich beantwortet. Es folgen zur

weiteren Einleitung in die Methodik der Wertermittlung Beispiele nach dem Vergleichswertverfahren (§§ 13 ff. WertV 88), dem Ertragswertverfahren (§§ 15 ff. WertV 88) und dem Sachwertverfahren (§§ 21 ff. WertV 88). Im dritten, größten Kapitel werden typische Aufgaben der Wertermittlung gelöst, wie Einfamilienhaus-, Reihenhäuser- und Doppelhausgrundstücke mit unterschiedlichen Nutzungen und Größen, Mietgrundstücke, Lagerhallen, Gebäude auf Fabrikgrundstücken, Geschäftsgrundstücke, SB-Märkte oder Deponiegrundstücke.

Anhand der dargestellten Fälle kann der Leser sich immer tiefer in das Gebiet der Grundstückswertermittlung einarbeiten oder die durchgerechneten Beispiele als Modelle für eigene Bewertungsfälle nutzen.

Das Werk verzichtet größtenteils auf abstrakte Darstellungen des Bewertungsrechts. Es konzentriert sich auf Fallbeispiele. Diese sind durch kurze Texte und übersichtliche Tabellen und Berechnungen leicht lesbar und auch für den Nichtfachmann verständlich.

Das Buch ist für die Praxis unbedingt zu empfehlen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbares Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche. Loseblattwerk, DIN A5, 47. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 3 904 S., 198,— DM einschließlich 3 Spezialordn. Erich Schmidt Verlag & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Die 47. Ergänzungslieferung enthält zahlreiche neue Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen des Bundes und der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bei den hessischen Vorschriften handelt es sich um folgende Regelungen:

- Rundschreiben des Landespersonalamtes Hessen über die Abkürzung der Ausbildungszeit bei Auszubildenden der Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“;
- Bekanntmachung des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes des Lehrplanes und der elf Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“.

Die Textsammlung, die das gesamte Berufsbildungsrecht für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst von der Einstellung des Auszubildenden bis zur Abschlußprüfung zusammenfaßt, befindet sich damit auf dem Bearbeitungsstand vom Februar 1994.

Regierungsobererrat Ewald Ickstadt

Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft. Begr. von Min.Rat a. D. Dr. Max Troll, fortgef. von Rechtsanwalt Dr. Helmut Schuhmann, Dipl.-Kaufmann Helmut Klarner M. A. und Dipl.-Kaufmann Max Götsche. Loseblattwerk, 20. Erg.Liefg., 230 S., 69,— DM; Gesamtwerk, 1 786 S., 2 PVC-Ord., 128,— DM. Forkel-Verlag (Hüthig GmbH), Postf. 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-7719-6250-1

In der 20. Ergänzungslieferung ist die Entnahme von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen durch Nutzungsänderung besonders behandelt worden. Die hier aufgeführten Entnahmefälle sind von großem Interesse und treten in der Praxis immer häufiger auf.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls der Punkt Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sehr hilfreich, da, bedingt durch den Strukturwandel, immer mehr Betriebsleiter ihre Betriebe veräußern bzw. aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt werden.

In dem Abschnitt Steuerbilanz ist klar dargestellt, bei welchen Geschäftsvorfällen Abgrenzungsposten bzw. wo Rücklagen gebildet werden können. In dem Bereich Sonderabschreibungen in Land- und Forstwirtschaft werden die verschiedenen Sonderabschreibungsmöglichkeiten aufgezeigt. Gleichfalls werden hier eingehend die lineare sowie die degressive Abschreibung mit Beispielen dargestellt.

Von besonderem Interesse ist die Betrachtung der Bewertung von Bodenschätzen auf oder unter landwirtschaftlich genutzten Flächen aus steuerlicher Sicht.

Mit der vorliegenden Ausgabe liegt dem Benutzerkreis ein neu überarbeitetes, übersichtliches, umfassendes Werk über alle Fragen, die sich in bezug auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Steuerarten stellen, vor.

Landwirtschaftsoberärztin Heidemarie Scharf

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 20. JUNI 1994

Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

2551

371 Ea — 7 — 7 — **Erlaubnisurkunde:** Herr Hans-Jürgen Schättel, Taunusring 8, 61118 Bad Vilbel, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) i. V. m. § 2 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung zugelassen. Geschäftssitz ist Bad Vilbel.

Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, daß der Erlaubnisinhaber die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften unterläßt, nicht mit Dritten zum Zwecke der Vermittlung zusammenarbeitet und keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen ausübt.

Frankfurt am Main, 2. 5. 1994

Der Präsident des Landgerichts

2552

P h 25: Dem Beamten i. R. Wolfgang Paschold, Güldene Kammer 56, 36251 Bad Hersfeld, ist von mir heute die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Inkassounternehmen für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt worden.

Fulda, 26. 5. 1994

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2553

GR 698 — **Neueintragung** — 21. 4. 1994: Eheleute Wolfgang Conradi, geboren am 28. 2. 1956, und Rosalia Conradi geb. Reiser, geboren am 11. 1. 1954, beide wohnhaft in Hohenstein-Breithardt. Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 21. 4. 1994 **Amtsgericht**

2554

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2795 — 15. 4. 1994: Die Eheleute Peter-Jürgen Olschewski und Karin Olschewski geb. Horch, Messel, haben durch Vertrag vom 4. März 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2797 — 6. 4. 1994: Die Eheleute Karl-Peter Kutz und Manuela Kutz geb. Greinöcker, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 23. Januar 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2807 — 21. 4. 1994: Die Eheleute Matthias André Schlick und Heidi Schlick geb. Raab, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 29. Mai 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2816 — 15. 4. 1994: Die Eheleute Oliver Pabst, Reinheim, und Andrea Katharina

Roth-Pabst geb. Roth, Pfungstadt-Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 25. Februar 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2818 — 22. 3. 1994: Die Eheleute Hans-Joachim Limmer und Ellinor Limmer geb. Spieß, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 28. Januar 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2828 — 20. 4. 1994: Die Eheleute Mauro Schiavon und Ida Giovanna Regina Corte Coi Schiavon geb. Corte Coi, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 25. Februar 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2839 — 15. 4. 1994: Die Eheleute Jürgen Günter Pöthig und Manuela Pöthig geb. Rück, Erzhäuser, haben durch Vertrag vom 25. August 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2841 — 24. 2. 1994: Die Eheleute Frank Matthias Wagner und Sabine Wagner geb. Anstutz, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 29. Juli 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2843 — 24. 2. 1994: Die Eheleute Werner Worm und Birgitt Worm geb. Ott, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2853 — 22. 3. 1994: Die Eheleute Werner Erwin Leo Compes und Bettina Compes geb. Liebe, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. Oktober 1993 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 30. 5. 1994

Amtsgericht

2555

5 GR 760 — **Veränderung** — 3. 6. 1994: Berthold Rost und Elfriede Rost geb. Wehner, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

Fulda, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2556

GR 149 — **Veränderung** — 25. 5. 1994: Eheleute Otto Koch, geboren am 5. 1. 1937, und Herta Koch geb. Zaun, geboren am 21. 2. 1940, beide in 34379 Calden. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1994 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

Hofgeismar, 6. 6. 1994

Amtsgericht

2557

7 GR 945 — **Neueintragung** — 24. 5. 1994: Dirk Urff geb. Chlosta, geboren am 18. 5. 1967, und Sabine Margarete Urff, geboren am 8. 11. 1959, Im untersten Grund 20, 65550 Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2558

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzenhausen

GR 283: Mors, Wilhelm und Mors geb. Schmidt, Lisa, beide wohnhaft Ludwig-Rehn-Platz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1993 ist

die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

GR 645: Karl-Ernst Reutel und Petra Reutel geb. Martin, beide wohnhaft Oberste Straße 38, 37242 Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 646: Heiderose Korn geb. Bott, Buchenweg 10, 37216 Witzenhausen, und Stephan Korn, Hauptstraße 16, 37247 Großalmerode. Durch Vertrag vom 12. November 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 649: Reinhard Strecker und Sigrid Strecker geb. Preßler, beide wohnhaft Am Burgberg 27, 37217 Witzenhausen. Durch Vertrag vom 31. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 18. 4. 1994

Amtsgericht

2559

GR 339 — **Neueintragung** — 6. 5. 1994: Marreel, Daniel, geboren am 4. 2. 1934, Wolfhagen, Marreel, Helga, geb. Schaub, geboren am 21. 9. 1939, Wolfhagen. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch von Anfang an vereinbart.

Wolfhagen, 6. 5. 1994

Amtsgericht

Vereinsregister

2560

VR 539 — **Neueintragung** — 1. 6. 1994: Deutsch-Französische Gesellschaft in Bad Schwalbach mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

Bad Schwalbach, 1. 6. 1994

Amtsgericht

2561

VR 543 — **Neueintragung** — 27. 5. 1994: Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä mit dem Sitz in Hohenstein-Strinz-Margarethä.

Bad Schwalbach, 27. 5. 1994

Amtsgericht

2562

VR 428 — **Neueintragung** — 25. 5. 1994: Forstbetriebsgemeinschaft „Westliche Wetterau“, Karben.

Bad Vilbel, 7. 6. 1994

Amtsgericht

2563

4 VR 717 — **Neueintragung** — 3. 6. 1994: Verband zur Förderung der aktuellen Rheumatologie im Raum Bergstraße, Bensheim.

Bensheim, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2564

VR 643 — **Neueintragung** — 3. 6. 1994: Burschenschaft Eintracht 1895 Wallau e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 3. 6. 1994

Amtsgericht

2565**Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt**

VR 2436 — 4. 3. 1994: EHRENAMT FÜR DARMSTADT in Darmstadt.

VR 2439 — 20. 4. 1994: Blues- und Jazz-connection Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2446 — 8. 4. 1994: Tauch — Sport — Club Weiterstadt e. V. in Weiterstadt.

VR 2447 — 23. 3. 1994: Verein der chinesischen Ingenieure Darmstadt in Darmstadt.

VR 2449 — 9. 5. 1994: Rhein Neckar Flyers Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2455 — 4. 3. 1994: Modauzwerge in Ober-Ramstadt.

VR 2456 — 27. 4. 1994: Gesangsverein Liederkrantz 1884 Malchen in Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Malchen.

VR 2457 — 23. 3. 1994: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein III Süd Darmstadt in Darmstadt.

VR 2458 — 23. 3. 1994: Deutsch — Amerikanischer Club Darmstadt German — American Club of Darmstadt.

VR 2459 — 25. 5. 1994: tyPophOto — Gesellschaft für intermediale Kunst und Kommunikation e. V. in Pfungstadt.

VR 2460 — 4. 3. 1994: Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2462 — 16. 5. 1994: Förderverein Bickenbacher Bahnhof in Bickenbach.

VR 2463 — 4. 3. 1994: Sängervereinigung 1859 e. V. Weiterstadt in Weiterstadt.

VR 2464 — 8. 4. 1994: Förderverein der Schule am Hinkelstein in Alsbach.

VR 2465 — 8. 4. 1994: Feuerwehrverein Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2466 — 6. 5. 1994: Wushu Team ESDA in Darmstadt.

VR 2467 — 8. 4. 1994: AMGT — Avrupa Milli Görüs Teskilatlarli — Vereinigung der neuen Welt in Europa, Ortsverein Darmstadt in Darmstadt.

VR 2468 — 23. 3. 1994: Inkerverein Mühlthal in Mühlthal.

VR 2470 — 23. 3. 1994: Geflügelzuchtverein 1907 Wixhausen in Darmstadt.

VR 2471 — 16. 5. 1994: KWB — Werkstatt für Theater und Kultur e. V. in Darmstadt.

VR 2472 — 25. 5. 1994: Förderverein Silat Weisser Kranich (PGB) in Darmstadt.

VR 2473 — 25. 5. 1994: „IMPULSE“ Institut für Gewaltprophylaxe; Gesellschaft für Beratung, Therapie, Aus- und Fortbildung und Forschung in Darmstadt.

VR 2474 — 29. 4. 1994: Jetboot Verein Pfungstadt e. V. in Pfungstadt.

VR 2475 — 18. 5. 1994: Trägerverein Bürgerhaus Waldkolonie in Darmstadt.

VR 2478 — 9. 5. 1994: Fußballclub Inter e. V. in Weiterstadt.

Veränderung

VR 2204 — 16. 5. 1994: Phönix — Verein für psychosoziale Hilfen (e. V.) in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Darmstadt, 30. 5. 1994 **Amtsgericht**

2566

VR 721 — Neueintragung — 3. 6. 1994: Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eiershausen in 35713 Eschenburg.

Dillenburg, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2567**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**

VR 2102 — 21. 4. 1994: Verband unabhängiger Prüflaboratorien, Gießen.

VR 2104 — 3. 5. 1994: Förderverein der Max-Weber-Schule in Gießen, Gießen.

VR 2113 — 26. 4. 1994: Verein zur Erforschung und Förderung der Spielleutemusik,

Buseck.

VR 2115 — 31. 5. 1994: Bund für Vogelschutz Launsbach, Wetttenberg-Launsbach.

VR 2117 — 31. 5. 1994: Opel-Club Grünberg, Grünberg.

Löschung

VR 1829 — 26. 4. 1994: Verein von Studenten & Unternehmungen des Maschinenbauwesens, Linden. Die Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gießen, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2568

8 VR 621 — Neueintragung — 1. 6. 1994: Earth Save „Bewahrt die Erde“ e. V., Dreieich-Buchsschlag.

Langen, 1. 6. 1994 **Amtsgericht**

2569

VR 404 — Neueintragung — 5. 5. 1994: Schützenverein Rimbach 1966 e. V. Sitz: 36110 Schlitz/Rimbach.

Lauterbach (Hessen), 5. 5. 1994 **Amtsgericht**

2570

VR 405 — Neueintragung — 13. 5. 1994: Freiwillige Feuerwehr Bobenhausen II e. V. Sitz: 35327 Ulrichstein-Bobenhausen.

Lauterbach (Hessen), 13. 5. 1994 **Amtsgericht**

2571

VR 293 — Neueintragung — 6. 6. 1994: Raum für Natur Naumburg, Sitz: Naumburg/Hessen.

Wolfhagen, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2572

VR 294 — Neueintragung — 6. 6. 1994: Reit- und Fahrverein Bad Emstal-Sand, Sitz: Bad Emstal.

Wolfhagen, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

Liquidationen**2573**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung wurde der Verein **Haus Sonnenblick e. V., Fränkisch-Crumbach**, Amtsgericht Michelstadt VR 507, aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren **Gottfried Geißler** oder **Hermann-Wolfgang Geißler** anzumelden.

Fränkisch-Crumbach, 27. 5. 1994 **Die Liquidatoren**

2574

Der Verein „**CINTRAS**“ e. V. hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum **30. Juli 1994** bei den Liquidatorinnen **Beate Löwe**, Hohentorsheerstraße 82–86, 28199 Bremen, und **Helga Wilkening**, Mainstraße 17, 63571 Gelnhausen, anmelden.

Gelnhausen, 1. 6. 1994 **Die Liquidatorinnen**

Vergleiche — Konkurse**2575**

6 N 101/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Plastrochem Gesellschaft zur Herstellung von Kunststoff- und Chemierohstoffen mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ashok**

Chauhan, An den Drei Hasen 34, 61440 Oberursel/Ts., wird heute, am 1. Juni 1994, 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar **Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Tel. 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 6. 1994 **Amtsgericht**

2576

6 N 40/94 — Beschluß: Der Antrag der **Firma ATICO Consulting für internationale Bauprojekte GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Frau Jutta Weber**, Waldems-Reichenbach, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 19. April 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration wurden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 5. 1994 **Amtsgericht**

2577

6 N 83/94: Am 3. Juni 1994, 13.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Kunstoplast-Chemie GmbH**, Geschäftsführer **Dipl.-Chemiker Ashok Chauhan**, Nienhagen-Nienhorst, An den Drei Hasen 37, 61440 Oberursel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Tel. 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Anmeldefrist: 15. August 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 22. Juli 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Raum 120, I. OG:

1. am 12. Juli 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlusfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 5. September 1994, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2578

6 N 84/94: Am 3. Juni 1994, 13.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **KUNSTOCHEM Gesellschaft für Chemie und Pharma mbH**, Geschäftsführer **Dipl.-Chemiker Ashok Chauhan**, An den Drei Hasen 34–36, 61440 Oberursel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Tel. 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Anmeldefrist: 15. August 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 22. Juli 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Raum 120, I. OG:

1. am 14. Juli 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlusfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 5. September 1994, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2579

6 N 52/94 — Beschluß: Der Antrag der **Firma Eurostar Schallplatten GmbH**, Bad

Homburg v. d. Höhe (HRB 4256 des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe), **Kaiser-Friedrich-Promenade 127, 61348 Bad Homburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Wolf Urban, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 21. März 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 6. 1994
Amtsgericht

2580

1 N 14/94: Über das Vermögen der Firma **Ulrich v. Schlütter Gesellschaft mit beschränkter Haftung U v. S. Produkte**, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Ulrich von Schlütter, Am Stock 10, 61118 Bad Vilbel, ist am 3. Juni 1994, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Netzer, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 25. Juli 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 13. Juli 1994, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 31. August 1994, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1994 anzeigen.

Bad Vilbel, 6. 6. 1994
Amtsgericht

2581

61 N 113/94: Über das Vermögen der Firma **LNT Leitungen- und Netzwerktechniken Kabelbau Meyer GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Peter Meyer, Holger Meyer und Arthur Mödden, Bergstraße 104-106, 64319 Pfungstadt, ist am Mittwoch, den 31. Mai 1994, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 31. Juli 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Juni 1994.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 2. OG, Zimmer 203:

1. am 14. Juli 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 1. September 1994, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 31. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 61

2582

3 N 6/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Joachim Heimerdinger**, Thomasgasse 6, 37293 Herleshausen, zugleich Inhaber der Firma **Joachim Heimerdinger, Tank- und Rastanlage BAB 4 Nord**, 37293 Herleshausen, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu

Solz, Wolfgraben 5, 37269 Eschwege, wird der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen vor dem Amtsgericht Eschwege am 6. Juli 1994 aufgehoben. Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

Eschwege, 6. 6. 1994
Amtsgericht

2583

81 N 423/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 1. 1993 verstorbenen **Wilfried Wortmann**, zuletzt **wohnhaft gewesen Hedwig-Dransfeld-Straße 3, 60487 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 5 113,69 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 7 478,88 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 3. 6. 1994
Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

2584

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wacker GmbH, Graf-Vollrath-Weg 6, 60489 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 147 445,75 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 26 737,54 DM bevorrechtigte und 147 118,58 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt, Abt. 81, Geschäftsstelle, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer 229.

Frankfurt am Main, 6. 6. 1994
Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

2585

81 N 674/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 3. 1993 verstorbenen **Josefine Bätz geb. Gippert**, zuletzt **wohnhaft gewesen Ben-Gurion-Ring 20, 60437 Frankfurt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 19 629,48 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 45 313,13 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 7. 6. 1994
Die Konkursverwalterin
Elke Knecht

2586

81 N 130/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH**, früher **Darmstädter Landstraße 102-104, 60598 Frankfurt am Main**, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 6. Juli 1994, 8.50 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A.
Tagesordnungspunkt: Antrag des Kon-

kursverwalters auf Einstellung des Verfahrens (gemäß § 204 KO).

Frankfurt am Main, 6. 6. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

2587

81 N 152/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kortex Handelsgesellschaft mbH**, Mailänder Straße 3, 60598 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 2. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

2588

81 N 801/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **COSMOS Shopping Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Ho-Ahn Hwang**, Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

2589

81 N 881/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rhein-Main Blumen Vertriebsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Hermann Rücker**, An der Festeburg 31, 60389 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

2590

81 N 423/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 1. 1993 verstorbenen **Herrn Wilfried Wortmann**, **wohnhaft gewesen: Hedwig-Dransfeld-Straße 3, 60487 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

2. August 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 500,— DM einschließlich Mehrwertsteuer und Gleichbetrag nach § 4 Nr. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 183,64 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 17. 5. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

2591

81 N 66/94: Über das Vermögen der **KIMA Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz mbH**, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer **Manfred Müller**, **Wilhelm-Hauff-Straße 6, 60325 Frankfurt am Main**, wird heute, am 26. Mai 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Andreas F. Netzer**, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30. Juni 1994, 8.55 Uhr,

Prüfungstermin am 4. August 1994, 8.45

Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Juli 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2592

81 N 361/86 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma K-Tel International GmbH, Schlitzer Straße 6—10, 60386 Frankfurt am Main, eingetragene Geschäftsführer Rheinland Becker und Philipp Kives, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Anhörung der Gläubiger zu der den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung anberaumt auf den

26. Juli 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 473 173,95 DM, nebst 70 976,09 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 3 800,— DM nebst 570,— DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 27. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2593

81 N 304/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ottilie Klein, Lortzingstraße 5, 63452 Hanau, Inhaberin des nicht eingetragenen Geschäfts Klein und Münch, Großmarkthalle, Frankfurt am Main, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Frankfurt am Main, 27. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2594

81 N 477/94: Über das Vermögen der Firma CIP Fördergesellschaft für Kultur, Kunst und Wissenschaft mbH, Rosserstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Mai 1994, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juli 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 29. Juni 1994, 9.25 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 27. Juli 1994, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Juli 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 27. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2595

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K-tel International GmbH, Schlitzer Straße 6—10, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 218 927,37 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläu-

bigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind — DM bevorrechtigte und 6 532 470,80 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 361/86, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 6. 6. 1994

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

2596

81 N 198/86 — **Beschluß:** — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ME-TRAU-LIT-Schlaaff Heizungsbau GmbH, Engelthaler Straße 1, 60435 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Margot Else Schlaaff, Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 13. Juli 1994, 9.50 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Tagesordnungspunkt: Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 9. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

2597

N 39/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günter Riegert, Steinkaute 17, 61169 Friedberg (Hessen), handelnd unter Firma Hybotex — Bautenschutz, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO)

— zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen,

— zur Abnahme der Schlußrechnung, — zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, Termin anberaumt auf:

Freitag, den 5. August 1994, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 610,— DM, b) Auslagen 425,75 DM.

Friedberg (Hessen), 31. 5. 1994 Amtsgericht

2598

42 VN 1 und 2/94: Die Firma Heylgenstaedt GmbH & Co. KG, Aulweg 39—47, 35392 Gießen, vertreten durch die Heylgenstaedt Verwaltungs GmbH sowie die Heylgenstaedt Verwaltungs GmbH, ebenda, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Günther Fleck, haben am 1. Juni 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wurde Herr Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt, bestellt, dem die in § 57 VergIO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen wurde.

Gegen die Antragstellerinnen wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen; Zahlungen dürfen nur noch an den vorläufigen Verwalter und nicht mehr an die Antragstellerinnen erfolgen. Die Antragstellerinnen dürfen über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Gießen, 2. 6. 1994

Amtsgericht

2599

24 N 8/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mayer & Mayer, Mobilfunk AG in Gründung, A-Kölping-Straße 49, 64521 Groß-Gerau, vertreten durch den Vorstand, Manfred Mayer, wohnhaft dasselbst, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 4 063,96 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 17. 5. 1994

Amtsgericht

2600

24 N 54/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rolf Schulmeyer, Dieselstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird dem Konkursverwalter Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt genehmigt, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Groß-Gerau, 24. 5. 1994

Amtsgericht

2601

24 N 45/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma NOTHNAGEL Handelsgesellschaft Seefisch Groß- und Einzelhandel, Inhaber Klaus Nothnagel, Spelzengasse 2, 65474 Bischofsheim, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Montag, den 11. Juli 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 357, III. Stock.

Groß-Gerau, 26. 5. 1994

Amtsgericht

2602

24 N 8/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M.Z.-Stahlbetonbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Monien, Der Sangenweg, 64589 Stockstadt/Rhein, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 39 109,46 DM, seine Auslagen sind auf 5 256,56 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 17. 5. 1994

Amtsgericht

2603

6 N 10/94: Über das Vermögen der FEZA Massivbau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Unter Eichen 14, 65599 Dornburg-Thalheim, ist am 30. Mai 1994, 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker in 53757 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 30. Juni 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

18. Juli 1994, 11.00 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1994 anzeigen.

Hadamar, 31. 5. 1994 **Amtsgericht**

2604

42 N 31/94: Über das Vermögen der **Firma ABG Ausbau-Bauedekoration Brand GmbH, Steinheimer Vorstadt 24, 63456 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Schäfer, wird heute, 27. Mai 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 4. Juli 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten: 12. Juli 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

9. August 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juli 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank, Frankfurt am Main.

Hanau, 27. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

2605

4 N 10/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Metallwerk Hofgeismar GmbH & Co. Guß KG**, vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die **Firma Metallwerk Hofgeismar GmbH**, diese vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Kampendonk und Max Sommer, Bessemer Straße 5, 34369 Hofgeismar, wird Termin für eine außerordentliche Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 6. Juli 1994, 10.00 Uhr, Raum 26, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Liquidationseröffnungsbilanz,
2. Bericht des Konkursverwalters über bisherige Entwicklung des Verfahrens und über abgeschlossene Verträge,
3. Ergebnis der Kassenprüfung,
4. Beschlußfassung über Beendigung der Betriebsfortführung.

Hofgeismar, 14. 6. 1994 **Amtsgericht**

2606

651 N 69/94: Über das Vermögen der **Martin Siebert & Sohn GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dittmar Siebert, Habichtswaldstraße 20, 34270 Schauenburg-Hoof, ist am 31. Mai 1994, 17.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Josephs, Terrasse 30, 34117 Kassel, Tel. 7 28 05-31.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1994 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 19. Juli 1994, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 13. September 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1994 anzeigen.

Kassel, 31. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 651**

2607

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Norpack Gesellschaft für industrielle Verpackung mbH, Ringenkühl 7, 34298 Helsa-Wickenrode, Az. 652 N 3/93**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von
61 007,40 DM,
zu berücksichtigen sind Forderungen
der Rangklasse I Vorrecht mit
101 702,98 DM,
der Rangklasse II Vorrecht mit
15 094,07 DM,
der Rangklasse III Vorrecht mit
768,02 DM,
der Rangklasse VI nichtvorrechtlich mit
268 992,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus beim Amtsgericht, 34111 Kassel, Frankfurter Straße 9 (Konkursabteilung), 5. Stock, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 7. 6. 1994

Der Konkursverwalter
Jürgen Pflug
Rechtsanwalt

2608

652 VN 1/94: Über das Vermögen der **Keil Kraftfahrzeug-Reparaturdienst GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Keil, Max-Planck-Straße 7, 34253 Lohfelden, ist am 10. Juni 1994, 10.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Vergleichstermin: Donnerstag, 14. Juli 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Kassel, 10. 6. 1994 **Amtsgericht, Abt. 652**

2609

5 N 6/94: Konkursverfahren **Firma Heinrich Kordes, Bauunternehmen, 35279 Neustadt-Mengsberg, Am Roten Berg 12**. Dem Schuldner ist am 31. Mai 1994 verboten worden, über Gegenstände des Vermögens zu verfügen und Forderungen einzuziehen (allgemeines Veräußerungsverbot).

Kirchhain, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2610

9 N 16/94: In der Konkursantragssache über das Vermögen des **Herrn Niko Chalvatzis, Am Carlusbaum 22, 65812 Bad Soden**, ist über das Vermögen des Schuldners durch Beschluß vom 27. Mai 1994 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2611

1 N 4/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma DVM Ucke GmbH, 34513 Waldeck-Sachsenhausen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 8. September 1994, 14.00 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2.

Korbach, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2612

1 N 5/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Heinz-Horst Jäger, Am Waldecker Berg 16, 34497 Korbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 8. September 1994, 14.15 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2.

Korbach, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2613

1 N 6/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autozentrale Wilhelm Schmalz & Co. KG, Korbach**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heinz-Horst Jäger, Am Waldecker Berg 16, 34497 Korbach, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 8. September 1994, 14.30 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2.

Korbach, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2614

7 N 67/92: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Helmut Peter Paas, zuletzt wohnhaft 63322 Rödermark, Urberacher Straße 37 B**, ist Schlußtermin bestimmt auf den

Donnerstag, 4. August 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 26 220,21 DM, seine Auslagen sind auf 899,31 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 31. 5. 1994 **Amtsgericht**

2615

7 N 16/94: Über das Vermögen der **Firma Unirent-GmbH Autovermietung mit Sitz in Marburg, Wehrdaer Weg 1 b, 35037 Marburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Pavlos Mangos, wird heute, am 1. Juni 1994, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel. 0 64 23/60 04.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-

ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Juni 1994, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 4. August 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Juni 1994 ist angeordnet.

Marburg, 1. 6. 1994 **Amtsgericht, Abt. 7**

2616

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Steffes & Heynitz oHG, Marburg** — Aktenzeichen 7 N 8/93 — des AG Marburg steht Schlußtermin an am

Donnerstag, dem 30. Juni 1994, um 15.00 Uhr, Saal 157, im Amtsgerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48. Auf die in den Rangklassen I. — III. mit 25 223,96 DM festgestellten Forderungen ist die Konkursmasse in Höhe von 17 750,82 DM zu verteilen.

Marburg, 7. 6. 1994

Der Konkursverwalter
R. Schmeltzer
Rechtsanwalt

2617

N 47/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ewald Groß, Service-Technik, Stadtring 124, 64720 Michelstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 232 709,60 DM. Es ist ein Massebestand von 49 115,39 DM vorhanden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Michelstadt niedergelegt worden.

Michelstadt, 7. 6. 1994

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Geier

2618

7 N 77/94: Über das Vermögen der Firma **Breidert Plasterzeugnisse GmbH, Otto-Scheuengpflug-Straße 4, 63073 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Breidert, wird heute, am 31. Mai 1994, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 11. Juli 1994 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 19. Juli 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 6. September 1994, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 11. Juli 1994.

Offenbach am Main, 1. 6. 1994 **Amtsgericht**

2619

7 N 115/92 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klemp Gebäudereinigung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Klemp, Jakob-Wolf-Straße 5, 63179 Obertshausen 2.

Das am 26. Februar 1993 eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: Vergütung 34 172,54 DM, Auslagen

1 177,60 DM, jeweils einschließlich 15% Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2620

N 20/92 a — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ralph Westermann, Inhaber des City-Reisebüros Bebra, Nürnberger Straße 9, 36179 Bebra**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 15. Juli 1994, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg.

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 6. 1994 **Amtsgericht**

2621

4 N 30/93: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Frau Angela Schreiber (ehem. Assmann), Waldstraße 80, 65428 Rüsselsheim**, ist durch Beschluß vom 4. Februar 1994 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 4. 5. 1994

Amtsgericht

2622

4 N 16/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ASL Air-Sea-Land Spedition GmbH, Kleiner Kornweg 6—24, 65451 Kelsterbach**, wird das Konkursverfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 000,— DM einschließlich Steuern und Auslagen festgesetzt.

Rüsselsheim, 5. 5. 1994

Amtsgericht

2623

4 N 62/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Staro GmbH, Fröbelstraße 14, 65428 Rüsselsheim**, wird das Konkursverfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 588,84 DM einschließlich Steuern und Auslagen festgesetzt.

Rüsselsheim, 5. 5. 1994

Amtsgericht

2624

8 N 14/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen des **Herrn Klaus Caspari als Inhaber des Taunus Video, Schulstraße 6, 35789 Weilminster-Langenbach**, wurde am Dienstag, dem 7. Juni 1994, um 9.45 Uhr, gegen den vorbezeichneten Schuldner auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Weilburg, 7. 6. 1994

Amtsgericht

2625

62 N 99/94: Über das Vermögen der **Hotel Rose GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Jean K. van Daalen und Horst Obermayr, geschäftsansässig bei CIP GmbH, Rosertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Mai 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 18. Juli 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. Juli 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 25. Juli 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 27. 5. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

2626

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 12. 1982 verstorbenen **Dipl.-Kfm. Hans Gärtner** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 212 203,— DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon sind noch das restliche Honorar des Nachlaßkonkursverwalters, die Auslagen und die restlichen Gerichtskosten zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind 1 310,50 DM bevorrechtigte und 211 666,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden zu Az. 62 N 64/83 aus.

Wiesbaden, 8. 6. 1994

Der Konkursverwalter
J. Reinemer, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2627

3 K 66/93: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 65, Blatt 1928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 210/5, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 210/4, Gartenland, Im Hagen, Am oberen Teiche, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 210/8, Hof- und Gebäudefläche, Nicolaistraße, Größe 3,68 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. August 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Schubert.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 210/4 auf 4 120,— DM,
 Flurstück 210/5 auf 122 000,— DM,
 Flurstück 210/8 auf 26 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 27. 5. 1994 **Amtsgericht**

2628

6 K 50/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg, Band 12 651: 992,02/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
 Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 18, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Kisseffstraße 11 a, Größe 3,59 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 205 mit dem Keller K 6 des Aufteilungsplans;

zugunsten dieses Grundstücks ist in den Blättern 10 457—10 461 von Bad Homburg v. d. Höhe eine Grunddienstbarkeit (Wege-recht) an dem Flurstück 24/2 eingetragen;
 soll am Dienstag, dem 16. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Regev GmbH.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM (ca. 106 qm Büro-nutzfläche, Baujahr 1890 mit Umbau und Modernisierung 1984).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 5. 1994 **Amtsgericht**

2629

6 K 10/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Gemarkung Friedrichsdorf, Blatt 1019, lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Lochmühlenweg, Größe 13,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Lochmühlenweg o. Nr., Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 2/14, Hof- und Gebäudefläche, Lochmühlenweg o. Nr., Größe 5,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Sell in 69509 Mörlenbach.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1 auf 3 932 585,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 909,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 499 500,— DM,
 zu 1 und 3: Einfamilienhaus mit Garagen auf gepflegtem Waldgrundstück in ruhiger Lage; Baujahr 1980.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 5. 1994 **Amtsgericht**

2630

4 K 34/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hep-

penheim, Band 411, Blatt 15 086, Gemarkung Heppenheim,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 695, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Scheurebenweg 2, Größe 4,86 Ar,
 505,2657/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Montag, dem 29. August 1994, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Strothauer-Sutheimer geb. Strothauer, Waltraud, Seeheim-Jugenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 6. 6. 1994 **Amtsgericht**

2631

3 K 62/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 30, Blatt 1422,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 231, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 0,57 Ar,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 232, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 3,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. August 1994, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Karl Sill, Bleichstraße 8, 63683 Ortenberg OT Bleichenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 231 auf 17 000,— DM,
 Flur 1, Nr. 232 auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 24. 5. 1994 **Amtsgericht**

2632

3 K 18/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hirzenhain, Band 19, Blatt 602,

Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Nr. 187/1, Gebäude- und Freifläche, Am Höhenblick 43, Größe 17,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1994, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Karin Elisabeth Krenz geb. Jurtscha, Am Höhenblick 43, Hirzenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2633

3 K 16/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 37, Blatt 1456, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
 Gemarkung Hainchen, Flur 1, Nr. 63/2, Gebäude- und Freifläche, Hanauer Straße 35 und Altenstädter Weg 1, Größe 6,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen sowie dem Gartensondernutzungsrecht, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,
 soll am Mittwoch, dem 17. August 1994, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Bohrmann und Karola Melitta Bohrmann geb. Turnwald, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 3. 6. 1994 **Amtsgericht**

2634

61 K 87/92: Das im Grundbuch von Malchen, Band 22, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Malchen, Flur 1, Flurstück 378/5, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 3, Größe 6,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Wolff, Seeheim-Jugenheim,
 b) dessen Ehefrau Anneliese Wolff geb. Böbler, daselbst,

— zu a) und b) in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

703 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 5. 1994 **Amtsgericht**

2635

84 K 10/93: Die im Grundbuch-Bezirk Lorsbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 59, Blatt 1665, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/7, Graben, Im Lorsbachtal, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/2, Graben, Im Lorsbachtal, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/1, Grünanlage, Im Lorsbachtal 47, Größe 33,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/6, Gebäude- und Freifläche, Im Lorsbachtal 49, Größe 74,77 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/5, Graben, Im Lorsbachtal, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/9, Gebäude- und Freifläche, Im Lorsbachtal, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorsbach, Flur 12, Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Im Lorsbachtal 47, Größe 38,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Walter Hünel-Adrian, Große Bockenheimer Straße 25, 60311 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 28 900,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 44 000,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 16 700,— DM,
 lfd. Nr. 4 auf 2 226 300,— DM,
 lfd. Nr. 5 auf 8 300,— DM,
 lfd. Nr. 6 auf 18 700,— DM,
 lfd. Nr. 7 auf 1 157 100,— DM,
 insgesamt: 3 500 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 4. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2636

84 K 178/92: Das im Grundbuch-Bezirk 45 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 51, Blatt 1865, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 45, Flur 11, Flurstück 60/2, Hof- und Gebäudefläche (tatsächlich ungebaut), Niedwiesenstraße 45, Größe 12,31 Ar, soll am Dienstag, dem 30. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1992 (Versteigerungsvermerk):

1. Regierungspräsidentium Darmstadt, 64278 Darmstadt, als festgestellter Erbe der verstorbenen und noch im Grundbuch eingetragenen Miteigentümerin Hedwig Sumerauer,
2. Frau Erika Schmidt geb. Sumerauer, Albertsried 8, 94374 Schwarzbach,
3. Frau Anna Schreyer geb. Sumerauer, Hessenring 42, 61449 Steinbach,
4. Frau Hedwig Roßkamp (früher Pufahl) geb. Sumerauer, Leibnizstraße 12 a, 79379 Müllheim,
5. Herr Stefan Sumerauer, Windeckstraße 58 (Männerwohnheim), 60314 Frankfurt am Main,
6. Herr Horst Sumerauer, Welsenbachstraße 23 bei Mair, 80992 München-Moosach,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2637

84 K 281/93: Das im Grundbuch-Bezirk 13 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 43, Blatt 1546, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 129/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 143, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 9, Größe 8,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Stock links nebst Keller- und Bodenraum Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1544, 1545, 1547—1551) sowie in der Veräußerung, soll am Mittwoch, dem 31. August 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1993 (Versteigerungsvermerk):

- a) Manfred Ploch, Bäckerweg 9, 60316 Frankfurt am Main,
- b) Brigitte Ploch, Baumweg 44, 60316 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 4. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2638

84 K 200/93: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 130, Blatt 3850, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 430/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 236 des Aufteilungsplans (3-Zimmer-Wohnung, 85,61 m²) und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

und das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 138, Blatt 4073, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 150 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3701 bis 4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 15. November 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ursula Nawrath geb. Traubach, Gabelsberger Straße 22, 61231 Bad Nauheim.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 290 000,— DM,
 das Teileigentum auf 15 000,— DM,
 insgesamt: 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2639

84 K 216/93: Der im Grundbuch-Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 53, Blatt 1471, eingetragene 1/451 Anteil (Abteilung I Nr. 268) an den Grundstücken,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Okriftel, Flur 4, Flurstück 90/9, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 68,05 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Okriftel, Flur 4, Flurstücke 90/5 und 90/7, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 4 857,08 m², soll am Donnerstag, dem 20. Oktober 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Quentin McGrath Dart, unbekanntem Aufenthalt.

Der Wert des Miteigentumsanteils an den Grundstücken ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf 2 625,— DM,
 lfd. Nr. 9 auf 1 875,— DM,
 zusammen: 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

2640

5 K 26/93: Das im Grundbuch von Poppenhausen, Band 27, Blatt 803, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Poppenhausen, Flur 6, Flurstück 28/2, Lieg.-B. 338, Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 35, Größe 4,21 Ar,
 (Wert 186 000,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Poppenhausen, Flur 14, Flurstück 3/10, Lieg.-B. 338, Gebäude- und Freifläche, Georgstraße 52, Größe 16,02 Ar,
 (Wert 88 000,— DM),

soll am Donnerstag, dem 8. September 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Hillenbrand in Poppenhausen.
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie bei den laufenden Nummern angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 5. 1994

Amtsgericht

2641

K 74/93: Das im Grundbuch von Breitenborn (Gründau), Band 27, Blatt 799, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Breitenborn (Gründau), Flur 27, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 1, Größe 5,60 Ar,

soll am Montag, dem 5. September 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ottmar Weber und Lieselotte Weber, in Kefenrod, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 31. 5. 1994

Amtsgericht

2642

42 K 114/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 423, Blatt 15 809,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 274/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Keller-Straße 34, Größe 7,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. August 1994, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Susanne Osvath geb. Fritsch.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 5. 1994

Amtsgericht

2643

42 K 51/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 70, Blatt 2198,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 234, Gebäude- und Freifläche, Brandgasse 17, Größe 3,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Oktober 1994, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Reinhilde Schmidt geb. Laugus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 5. 1994

Amtsgericht

2644

42 K 121/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 30, Blatt 970,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Kirchboden, Größe 1,20 Ar,

Ackerland, Im Kirchboden, Größe 8,80 Ar, soll am Mittwoch, dem 10. August 1994, 10.45 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Karl Schmidt III.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 6. 1994

Amtsgericht

2645

42 K 17/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Launsbach, Band 67, Blatt 2205,

lfd. Nr. 1: 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Launsbach, Flur 7, Flurstück 204/10, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 3, Größe 6,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Haushälfte (Neubau) des Hauses Obergasse 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 10. August 1994, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Geißler, Bärbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 6. 6. 1994

Amtsgericht

2646

42 K 29/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 117, Blatt 4027,

BV Nr. 1: 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Flurstück 954/7, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Sturmfels-Weg, Größe 10,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Häusern, Terrassen, Carports und weiteren Grundstücksflächen sind zugeordnet; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches;

soll am Donnerstag, dem 4. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Roth, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 30. 5. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

2647

42 K 147/148/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, a) Band 395, Blatt 13 543, b) Band 398, Blatt 13 630,

a) BV Nr. 1: 90,5/1.000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30 und Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 114 des Aufteilungsplanes,

b) BV Nr. 1: 3/10 000 Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem oberirdischen Stellplatz Nr. S 11 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt der Grundbücher (Die Wohnung unter a) besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Loggia, ca. 67 qm),

soll am Dienstag, dem 16. August 1994, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Spiro Galfatsios, Essen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 000,— DM für Blatt 13 543 (Wohnung), 10 000,— DM für Blatt 13 630 (Stellplatz).

Die Wertgrenzen des § 74 a Abs. 1 ZVG bestehen nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

2648

42 K 59/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 97, Blatt 3389,

BV Nr. 1: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 60 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches,

soll am Freitag, dem 5. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer, Küche, Duschbad (ca. 31,6 qm).

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Brillinger, Friesenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 6. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

2649

3 K 28/93: Das im Grundbuch von Herborn, Band 85, Blatt 2794, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 220/88, Gebäude- und Freifläche, Dollenbergstraße 2, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Nr. 87, Gebäude- und Freifläche, Dollenbergstraße 2, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Nr. 86/3, Gebäude- und Freifläche, Dollenbergstraße 2, Größe 1,61 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Oktober 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Klein, Katrin, geb. Overbeck,

b) Overbeck, Trude, Prilly, Schweiz,

c) Overbeck, Grete, Münster,

— je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Nr. 220/88 auf 470 048,— DM,

Flur 23, Nr. 87 auf 63 052,— DM,

Flur 23, Nr. 86/3 auf 49 332,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 19. 5. 1994

Amtsgericht

2650

4 K 1/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 39, Blatt 912,

Gemarkung Vernawahlshausen, Flur 13, Flurstück 53/5, Gebäude- und Freifläche, Lippoldsberger Straße, Größe 5,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. August 1994, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Krüger,

2. Inge Krüger geb. Fricke, 37194 Wahlburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 24. 5. 1994

Amtsgericht

2651

641 K 118/93: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 25, Größe 4,41 Ar (bebaut mit Einfamilienwohnhaus),

soll am Dienstag, dem 23. August 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11.

1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla geborene Scheele in Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 270 030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 4. 1994 **Amtsgericht, Abt. 641**

2652

K 15/92: Das im Grundbuch von Unterwegfurth, Band 4, Blatt 86, eingetragene Grundstück, Gemarkung Unter-Wegfurth, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 7/2, Gebäude- und Freifläche, Am Baubelsacker 15 (Wohnhaus), Größe 8,15 Ar, Wert: 274 000,— DM, soll am Donnerstag, dem 11. August 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Pfeffer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 31. 5. 1994 **Amtsgericht**

2653

7 K 85/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbau-Grundbuch von Dietzenbach, Band 268, Blatt 9290, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht am Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90—108, Größe 554,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 690 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 3. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 311, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Levent Sip, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 16. 4. 1994 **Amtsgericht**

2654

1 K 18/91: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 112, Blatt 3662, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 13, Größe 1,23 Ar,

soll am Montag, dem 8. August 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Appel in Geisenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 27. 5. 1994

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen

Die Vertreterversammlung der LVA Hessen hat in ihrer Sitzung am 27. April 1994 die Anhebung der Entschädigung für die Versichertenältesten der LVA Hessen beschlossen. Das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 13. Mai 1994 — Az.: IV A 3 a — 54 f 2100 — 305/94 — gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB IV hierzu seine Zustimmung erteilt.

Die Änderung wird in den „Nachrichten der LVA Hessen“ — Heft 3 (Mai/Juni 1994) — veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 13. Mai 1994

Landesversicherungsanstalt Hessen
Der Geschäftsführer
Dr. Wolf

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1994 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

— 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Innenstadt und Bockenheim, Gebiete: „Frankfurt Main Center“, „Am Güterplatz“ sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt“

— 18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim, Gebiet „Bockenheim Süd“

— 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim, Gebiet „Rebstockgelände“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Ferner hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 11. Mai 1994 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Rod a. d. Weil, Gebiet „Weilwiesen“

— 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Gemeinbedarfszentrum Massenheimer Landstraße“
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Ehemalige Malzfabrik“

— 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Flughafen, Gebiet „Cargo City Süd“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für die o. g. Verfahren gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung (Offenlegungsbeschlüsse)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1994 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Weilrod, Ortsteil Rod a. d. Weil, Gebiet „Weilwiesen“

— 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main
Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Gemeinbedarfszentrum Massenheimer Landstraße“
Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Ehemalige Malzfabrik“

— 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Flughafen, Gebiet „Cargo City Süd“

— 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Gebiet zwischen Philosophenweg, Viktoriaweg, Herderstraße und Schellingstraße

— 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt
Ziffer 1: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet am Kortenbacher Weg
Ziffer 2: Stadtteil Klein-Welzheim, Gewerbegebiet „Herrnreich“

Ziffer 3: Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet „Im Schneckenberg“

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom **28. Juni 1994 bis 27. Juli 1994** bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg vor der Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

III. Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 15. Dezember 1993 die

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach

Ziffer 1: „Gewerbegebiet nordöstlich der Kreuzung Gottlieb-Daimler-Straße/Ecke Velizystraße“

Ziffer 2: „Gewerbegebiet Steinberg, südöstlich der Gottlieb-Daimler-Straße zwischen Brunnenkette und Wald“

Ziffer 3: „Gewerbegebiet Kaupendicke“

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 10. Mai 1994 (Az. VIII 61 — 61 d 04/05 — 1/94) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 60329 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Frankfurt am Main, 31. Mai 1994

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten hat am 20. Mai 1994 die Neufassung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung beschlossen, die nachstehend öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten über Gebühren für die Inanspruchnahme der Tierkörperbeseitigungsanstalt (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten erhebt zur Deckung der Kosten für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die in seinem Verbandsgebiet anfallen, Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) nach Maßgabe des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden.
2. Tierkörperteile:
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschl. Blut, Borsten, Federn, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle;
 - b) sonst anfallende Teile von Tieren.
3. Erzeugnisse: Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist. Tierische Exkremate und Magen- und Darminhalte gelten nicht als Erzeugnisse.

§ 3

Gebühren für Tierkörper

- (1) Für die Abholung und Beseitigung der Tierkörper von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird eine Gebühr von **25,— DM/Stück** erhoben.

- (2) Für die Abholung und Beseitigung sonstiger Tierkörper (z. B. Hunde, Katzen, Wildtiere) wird eine Gebühr von **35,— DM je Abfuhr**

erhoben.

- (3) Für die Abholung und Beseitigung von Hunden und Katzen aus Tierarztpraxen wird eine Gebühr von **25,—DM/Stück**

erhoben.

- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, die in der Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden, wird eine Gebühr von **10,— DM/Stück**

erhoben.

- (5) Die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern aus Tierheimen ist kostenfrei.

§ 4

Gebühren für Schlachtabfälle

- (1) Die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern — mit Ausnahme von Blut — aus Schlachtstätten werden nach der Zahl der geschlachteten Tiere berechnet. Maßgebend sind die den Staatlichen Veterinärämtern im Rahmen der Schlacht- und Fleischschau mitgeteilten Schlachtzahlen.

- (2) Die Gebühren betragen

a) für die Entsorgung von Schlachtstätten (ohne Geflügelschlachtstätten)	bei	1— 2 500	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	5,30 DM je Tier
		2 501— 5 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	4,40 DM je Tier
		5 001—10 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	2,65 DM je Tier
		10 001—30 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	2,20 DM je Tier
		über 30 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	1,80 DM je Tier
b) für die Entsorgung von Geflügelschlachtstätten	bei bis zu	20 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	0,75 DM je Tier
		über 20 000	geschlachteten Tieren im Kalenderjahr	0,40 DM je Tier

§ 5

Gebühren für sonstige Tierkörperteile, Erzeugnisse und Speiseabfälle

(1) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes der Beseitigungspflicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unterliegen, aus fleischverarbeitenden Betrieben, die nicht selbst schlachten, aus dem Handel und von sonstigen Besitzern, wird, soweit eine Gebühr nach Schlachtzahlen oder Gewicht nicht bestimmt ist, eine Behältergebühr erhoben. Sie beträgt je Behälter

- a) bis zu 240 l Rauminhalt 50,— DM
- b) bis zu 1 100 l Rauminhalt 120,— DM
- c) bis zu 5 000 l Rauminhalt 250,— DM
- d) über 5 000 l Rauminhalt 350,— DM

(2) Die Verarbeitungskosten für behandelte Geflügelprodukte betragen je angefangene 100 kg 62,50 DM.

(3) Die Gebühr für die Abholung und Beseitigung von Speiseabfällen beträgt je Behälter

- a) bis zu 240 l Rauminhalt 50,— DM
- b) bis zu 1 100 l Rauminhalt 120,— DM
- c) bis zu 5 000 l Rauminhalt 250,— DM
- d) über 5 000 l Rauminhalt 350,— DM

§ 6

Gebühr für die Entsorgung an Samstagen

Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtstätten und sonstigen Betrieben, die auf Wunsch des Betriebes an Samstagen erfolgt, wird zusätzlich zu den sonstigen Gebühren eine Gebühr von

1 000,— DM pro Samstag

erhoben.

§ 7

Gebühr bei besonderen Erschwernissen und für sonstige Tätigkeit

(1) Soweit bei der Abholung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen besondere Erschwernisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand am Abholungsort von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, ist zusätzlich eine Gebühr von

30,— DM

für jede angefangene halbe Arbeitsstunde zu entrichten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird auch erhoben für die in § 7 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes genannten Tätigkeiten (Öffnen und Entfernen von Umhüllungen und Verpackungen) und für solche Tätigkeiten, für die eine andere Gebühr in dieser Satzung nicht vorgesehen ist, zu denen der Träger der Tierkörperbeseitigung aber verpflichtet ist oder mit denen die Tierkörperbeseitigungsanstalt beauftragt wird.

§ 8

Gebühr für Schlachtblutentsorgung

Für die Abholung und unschädliche Entsorgung von Blut wird eine Gebühr erhoben

- a) von 8,— DM je angefangene 100 Liter bei auf unter 10 Grad Celsius gekühltem Blut
- b) von 18,— DM je angefangene 100 Liter bei ungekühltem Blut

jeweils zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.

§ 9

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalten haben Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse bis zur Abholung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, der TA Luft, dem Fleisch-Hygiene-gesetz und der Fleisch-Hygieneverordnung in geeigneten, auf das Abholsystem der Tierkörperbeseitigungsanstalt abgestimmten Behältnissen aufzubewahren. Die Behältnisse hat der Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ihre Instandhaltung und Reinigung obliegt den Benutzern der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Die Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt sind bei der Abholung zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus besonders verkehrungünstigem Gelände bis zum nächsten befahrbaren Weg.

(3) Die Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt haben dafür Sorge zu tragen, daß in Behältnissen im Sinne des Absatzes 1 ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse und keine Fremdstoffe wie Eisenteile, Plastik, Fremdwasser usw. ge-

langen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlungen für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, daß die Behältnisse Fremdstoffe enthalten.

(4) Auf Verlangen des Zweckverbandes sind Tierkörperteile (z. B. Federn, Borsten, Haare, Blut, Wolle) oder tierische Erzeugnisse nach den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen getrennt voneinander aufzubewahren.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind diejenigen, die sich im Besitz der Tierkörper, Tierkörperteile und der zu beseitigenden Erzeugnisse befinden. Ist hinsichtlich des § 3 Abs. 2 ein Besitzer nicht zu ermitteln, ist Schuldner der Tierkörperbeseitigungsgebühren derjenige, der die Abholung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtig ist die Hessische Tierseuchenkasse für die Gebühren gemäß § 6 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306).

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung; bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt; im Fall des § 4 Abs. 2 a) mit der Fleischschau.

§ 12

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung wird unbeschadet des Satzes 2 durch Gebührenbescheid festgesetzt und sodann fällig. Ein Gebührenbescheid ergeht nicht, wenn die nach dieser Satzung zu erhebende Gebühr an den Abholer oder den Betreiber der TKBA gezahlt und von diesem eine Quittung über den Empfang ausgestellt wird.

(2) Übernimmt die Hessische Tierseuchenkasse die anfallende Gebühr, ergeht ihr gegenüber der Bescheid.

(3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 kann außerhalb öffentlicher Schlachthöfe durch die Fleischbeschauer festgesetzt und eingezogen werden. Betriebe, deren Schlachtzahlen an der Schwelle der Staffelfung nach § 4 Abs. 2 liegen, haben die erhöhte Gebühr nach § 4 Abs. 2 zu zahlen und können nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres beim Zweckverband die Erstattung der zuviel gezahlten Gebühren nach Bestätigung durch das Veterinäramt verlangen.

(4) Bei öffentlichen Schlachthöfen ergeht an diese ein Bescheid.

§ 13

Haftung bei Störungen

Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse infolge von Störungen im Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder des Abfuhrunternehmens oder wegen sonstiger Umstände, auf die der Zweckverband keinen Einfluß hat, beeinträchtigen die Gebührenpflicht nicht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die seither geltende Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung ihre Wirkung.

Lauterbach (Hessen), 20. Mai 1994

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten**
Lipphardt, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Lauterbach (Hessen), 20. Mai 1994

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten**
Lipphardt
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1994

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 1981 S. 66) und in Verbindung mit den §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 20. Mai 1994 für das Haushaltsjahr 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 448 476,— DM und
in der Ausgabe auf	3 448 476,— DM

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 070 641,— DM und
in der Ausgabe auf	1 070 641,— DM

festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250 000,— DM

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 20. Mai 1994 beschlossene Stellenplan.

Lauterbach (Hessen), 20. Mai 1994

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Lipphardt
Verbandsvorsitzender**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 4. Juli 1994 bis 12. Juli 1994 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 30. Mai 1994

**Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Lipphardt
Verbandsvorsitzender**

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern

Am Dienstag, dem 5. Juli 1994, um 10.30 Uhr, findet eine Verbandsversammlung im Hotel Gersfelder Hof, Auf der Wacht 14, 36129 Gersfeld, statt.

Tagessordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 22. Oktober 1993
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda AG für das Geschäftsjahr 1993
3. Dividende der Überlandwerk Fulda AG für das Geschäftsjahr 1993
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 82. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda AG
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1993 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern
6. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1994 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern
8. Bericht über die Stromversorgung
9. Anfragen und Anträge
10. Verschiedenes

Fulda, 9. Juni 1994

**Zweckverband Überlandwerk
Fulda—Hünfeld—Schlüchtern**

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der Stadt FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Zehnmorgenstraße 20, Peter-Petersen-Schule, 60433 Frankfurt am Main,

Tischlerarbeiten DIN 18355, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

18 Stück Fensterelemente 8,00/1,15 m mit Sonnenschutzverglasung (mit RAL-Gütezeichen oder projektbezogener Fremdüberwachung)

Ausführungsfristen:

1. Bauabschnitt Herbstferien 1994
2. Bauabschnitt Weihnachtsferien 1994

Eröffnungstermin: 7. Juli 1994, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 7. August 1994

Sicherheitsleistungen: 5% Gewährleistungsbürgschaft

Ausschreibungsnummer: 203

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Na-

turschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 27. Juni 1994 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.2 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 94.0.1.6010.1322, Lfd.-Nr. 203, mit dem Vermerk „Tischlerarbeiten DIN 18355, Peter-Petersen-Schule (65.C 11.2)“ einzuzahlen. Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.2, Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69 / 2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 31. Mai 1994

Der Magistrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt und die Stadtwerke RODGAU beabsichtigen, in Teilbereichen des Stadtteiles Dudenhofen Kanal-, Wasser- und Beleuchtungsleitungen sowie die Stadtstraßen zu sanieren. Die Sanierungsabschnitte sind in der Umlandstraße, Teilabschnitt Merianstraße und Teilabschnitt Nieder-Röder Straße vorgesehen.

Art und Umfang der Leistung**KANALBAU**

- ca. 3 100 m³ Rohrgrabenaushub 0 bis 4,00 m
- ca. 730 m Steinzeugrohre DN 150 bis 300 mm
- ca. 550 m Stahlbetonrohre DN 500 bis 1 200 mm
- ca. 17 St. Einsteigschächte/Tangentialschächte
- ca. 4 St. Stahlbetonwerke

STRASSENBAU

- ca. 3 200 m³ Aushub für Fahrhahn und Gehwege
- ca. 5 900 m³ befestigter Flächenaufbruch
- ca. 1 100 m Bordsteine liefern und einbauen
- ca. 3 300 m² Asphaltflächen herstellen
- ca. 2 700 m² Verbundsteinpflasterflächen herstellen

WASSERLEITUNG

- ca. 900 m³ Leitungsgräben herstellen
- ca. 550 m Hausanschlußleitung aus HDPE

- ca. 700 m Druckrohre aus GGG, DN 100
- ca. 35 St. Schieber und Hydranten

BELEUCHTUNG

- ca. 500 m Kabelleerrohr mit Zugdraht liefern und verlegen

Die Arbeiten werden nur als Gesamtleistung an einen Unternehmer vergeben. Die Bauzeit beträgt ca. 13 Monate.

Die Ausschreibungen können ab 21. Juni 1994 bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau, Rathaus Jügesheim, 63110 Rodgau, Hintergasse 15, Zimmer 1.5 unter Nachweis der Einzahlung von 100,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Volksbank Rodgau-Rödermark e. G., BLZ 508 644 21 abgeholt werden. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Auf Wunsch kann das LV zusätzlich als EDV-Diskette gegen eine Gebühr von 50,— DM ausgegeben werden.

Die Angebote sind am Dienstag, den 19. Juli 1994 bis 13.45 Uhr im Zimmer 1.3 abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet am Dienstag, den 19. Juli 1994 um 14.00 Uhr im o. g. Rathaus im Sitzungssaal 1, Zimmer 1.65 statt.

Pläne und Ausschreibungsunterlagen können nach telefonischer Anmeldung beim Ing.-Büro H. Schäfer, Inh. M. Eberle, Gartenstraße 2, 63303 Dreieich, Tel. 0 61 03 / 6 20 30 oder 6 20 39 eingesehen werden.

Rodgau, 10. Juni 1994

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde
Bad Salzschlirf

ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

technischen Angestellten

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 38,5 Stunden.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Mitwirkung bei der Bauleitplanung, Nivellement, Aufmaße, Anfertigung von Zeichnungen, Abnahme von Kanal- und Wasseranschlüssen, Überwachung kleinerer Straßenunterhaltungsarbeiten sowie die Erledigung weiterer Aufgaben in der kommunalen Bauverwaltung.

Wir bieten eine vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit intensiven Kontakten zur Bürgerschaft, Ing.-Büros und Firmen.

Erwartet werden fundierte Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick und EDV-Kenntnisse.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen Eignung nach den Bestimmungen des BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieses Stellenangebotes erbeten an



Gemeindevorstand,
Fuldaer Straße 2,
36364 Bad Salzschlirf.

**Im Hessischen Ministerium
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten**

ist baldmöglichst die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für fachbezogene Verwaltungsangelegenheiten in der
Abt. II — Immissionsschutz —

zu besetzen.

Es steht eine Stelle nach Vergütungsgruppe IV a BAT bzw. Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die jedoch nur bei voller Erfüllung der Anforderungen ausgeschöpft werden kann.

Die Aufgaben umfassen insbesondere fachbezogene Verwaltungsangelegenheiten des Immissionsschutzes (Organisationsfragen, Haushalt, Personal, Aus- und Fortbildung, Unterbringung etc. unter fachspezifischen Fragestellungen).

Gesucht werden Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossener Verwaltungsfachhochschule oder vergleichbarem Abschluß (Angestelltenprüfung II), die besonderes Interesse für technisch administratives Verwaltungshandeln im Umweltbereich mitbringen. Erwünscht sind Kenntnisse oder Erfahrungen in einer Umweltbehörde.

Eigeninitiative, Teamfähigkeit und gutes Verhandlungsgeschick sollten vorhanden sein.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, es sollte jedoch auch der Einsatz nachmittags gegeben sein.

Nach sechs Monaten wird eine Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen sind bis drei Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung zu richten an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten — Personalreferat —,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.

Beim Wasserwirtschaftsamt in Hanau,

einer technischen Fachbehörde des Landes Hessen für wasserwirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, ist ab sofort die Stelle einer/eines

Gruppenleiterin/ Gruppenleiters

(Besoldungsgruppe A 14 BBesG/Vergütungsgruppe bBAT) für die Fachgruppe Grundwasserschutz/Wasserversorgung zu besetzen.

In der Fachgruppe sind u. a. folgende Aufgaben zu erledigen:

- Technische Prüfung von Antragsunterlagen zur Wasserversorgung
- Überwachung von Wasserversorgungsanlagen
- Mitwirkung bei der Festsetzung und Überwachung der Wasserschutzgebiete
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Grundwasserbewirtschaftungskonzepten und deren Umsetzung
- Mitwirkung bei der Erteilung der Wasserrechte
- Bearbeitung von Grundwasserschadensfällen, Aufstellen von Konzepten und Untersuchungen, Prüfung und Überwachung von Maßnahmen zur Sanierung

Gesucht wird für diese interessante und verantwortungsvolle Aufgabe eine Diplom-Ingenieurin oder ein Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit der Ausbildung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und/oder mit umfangreicher Verwaltungserfahrung.

Neben umfangreichen fachlichen Kenntnissen werden die Fähigkeiten zur Mitarbeiterführung und -motivation sowie hohe Einsatzbereitschaft erwartet.

Neben Beamtinnen bzw. Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes kommen auch qualifizierte Beamtinnen bzw. Beamte des gehobenen technischen Dienstes sowie qualifizierte Technische Angestellte als Bewerberinnen bzw. Bewerber in Betracht.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in den Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 22 — 5 e 08/01 (2/E 217) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Beim Landrat des Landkreises Bergstraße

— Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tier-
schutz und Veterinärwesen —

ist zum 1. September 1994 die Stelle einer/eines

Amtstierärztin/Amtstierarztes

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten amtstierärztlichen Dienst.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 22 — 5 e 08/01 (2/E 228) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**



Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

(Beamtin/ten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare/n Angestellte/n)

für das Referat „Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerwesen, Beförderung gefährlicher Güter, Wasserstraßenverkehr, Häfen“.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Stelle auch mit Teilzeitkräften zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt vor allem die Bearbeitung von Angelegenheiten des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerwesens sowie des Straßenverkehrsgesetzes, des Verkehrszentralregisters und der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Verwaltungsprüfung II oder ein gleichwertiger Bildungsabschluß. Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden neben fundierten Kenntnissen des Verwaltungsrechts auch möglichst einschlägige Erfahrungen im Bereich des Fahrerlaubniswesens oder Fahrlehrerwesens sowie die Fähigkeit und Bereitschaft in einem Team zu arbeiten, erwartet.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen zuverlässig und verantwortungsbewußt sein, über eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, gute Auffassungsgabe, Eigeninitiative und Organisationsgeschick verfügen. Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen innerhalb des gesamten Bundesgebietes verbunden.

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten — Leiter der Abteilung Z —,
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, zu richten — bis spä-
testens 15. Juli 1994.**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, deshalb bitte keine Originale vorlegen!

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



Kreisstadt Korbach

In der Kreisstadt Korbach, Kreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Kreisstadt Korbach hat rund 23 000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 18. September 1994 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 2. Oktober 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 18. September 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Korbach nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 15. August 1994, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Korbach, Rathaus, Stechbahn 1, 34497 Korbach, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Korbach besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 14, CDU 10, FWG 5, Grüne 3, F.D.P. 2, REP 2 (ein Sitz unbesetzt).

Die vollständige, mit der Aufforderung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, dem 17. Juni 1994, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Korbach, der Waldeckischen Landeszeitung, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand
Büchsenstraße, Gemeindevorstand

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Kassel

sind ab sofort drei Stellen des höheren technischen Dienstes
— Bereich Wasserwirtschaft — als

Baurätin/Baurat

zu besetzen.

Es stehen Stellen der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen Führungsaufgaben in den Bereichen

- „Wassergefährdende Stoffe“ (Regierungspräsidium Kassel),
- „Wasserversorgung“ (Wasserwirtschaftsamt Kassel) und
- „Kommunales Abwasser“ (Wasserwirtschaftsamt Fulda)

übernehmen. Gesucht werden engagierte Persönlichkeiten mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und zur Problemlösung mit fachübergreifender Betrachtung.

Sie sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet anleiten und motivieren können.

Flexibilität hinsichtlich der Wahrnehmung anderer Aufgaben wird erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ oder eine vergleichbare Prüfung absolviert haben und über die Fahrerlaubnis der Klasse III verfügen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Das Land Hessen strebt an, den Anteil weiblicher Bediensteter zu erhöhen. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unverzüglich, bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel,
Postfach 10 30 67, 34112 Kassel.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 25 vom 20. Juni 1994 beträgt 40 Seiten.